Mittag=Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus:
In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau bei Emil Kabath.

Posener Zeitung.

Achtundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus:
In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M. Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co. — Haasenstein & Vogler, — Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank.“

Nr. 119.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Mittwoch, 17. Februar

(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1875.

Telegraphische Nachrichten.

München, 16. Februar. In der heutigen Sitzung der zweiten Kammer wurde vom Kriegsminister der auf Grund des Reichsgesetzes entworfene Militäretat pro 1875, sowie ein Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse der bairischen Militärbeamten nach Maßgabe der für das deutsche Reich bestehenden Bestimmungen vorgelegt.

Wien, 16. Februar. [Prozeß Ofenheim.] Zwischen dem Staatsanwalt und dem Vertheidiger ist hinsichtlich 9 Schuldfragen, welche an die Geschworenen zu richten sind, eine Einigung erfolgt. Der Staatsanwalt entwickelte heute die Anklage in einem sechsstündigen Plaidoyer.

Pest, 16. Februar. Die von Tisza in der heutigen Audienz beim Kaiser abgegebenen Erklärungen haben letzteren, sicherem Vernehmen nach, bestimmt, die Fusionsverhandlungen zwischen den beiden großen Parteien fortsetzen zu lassen. Zum Vertrauensmann bei den Verhandlungen hat der Kaiser den gegenwärtigen Chef des Kabinets, Bitto, bezeichnet.

Bern, 16. Februar. Das hiesige altkatholische Zentralkomite hat an die altkatholischen Gemeinden und Vereine die Aufforderung gerichtet, ihre Delegirten für die demnächst abzuhaltende erste schweizerische christkatholische Nationalsynode bis zum 1. April zu ernennen.

Paris, 16. Februar. Der Marschall Mac Mahon hat unter dem 12. d. M. ein Schreiben an den Finanzminister gerichtet, in welchem er denselben auffordert, den Gesetzentwurf betreffend die Aufhebung resp. Herabsetzung der Pensionen der gedienten Militärs zurückzuziehen.

London, 16. Februar. [Oberhaus]. In Beantwortung der von Lord Stratheden angekündigten Interpellation betreffs der von Oesterreich, Rußland und Deutschland über den Abschluß von Handelsverträgen mit Serbien und Rumänien geführten diplomatischen Verhandlungen erklärte der Staatssekretär des Auswärtigen, Lord Derby, er vermöge die bezügliche diplomatische Korrespondenz nicht mitzutheilen, weil die Verhandlungen noch fortdauerten. Der Differenzpunkt drehe sich lediglich um die Auslegung des diesbezüglichen vertragsmäßigen Abkommens zwischen der Pforte und den Donaufürstenthümern und es sei nicht der geringste Grund zu der etwaigen Besorgniß vorhanden, daß der Friede Europas oder des Orients durch diese Frage gestört werden könne. Alle Mächte seien darin einig, daß den souzeränen Fürstenthümern das Recht zustehen müsse, handelspolitische Verträge abzuschließen, aber einige Mächte gingen, abweichend von der bezüglichen Ansicht Englands, von der Voraussetzung aus, daß die Fürstenthümer dieses Recht auf Grund des bestehenden bezüglichen Vertrages mit der Pforte bereits besäßen, und daß es einer Ermächtigung der Pforte zum Zweck der Abschließung von Handelsverträgen durch die Fürstenthümer nicht weiter bedürfe.

Das dem Parlamente vorgelegte Militärbudget pro 1875 beläuft sich auf 14,177,700 Pfd. Sterl., wird aber durch außerordentliche Einnahmen auf den Betrag von 13,488,200 Pfd. Sterl. herabgemindert. Gegen 1874 weist dasselbe eine Erhöhung von 192,400 Pfd. Sterl. auf. Die Sollstärke der in den vereinigten drei Königreichen befindlichen Truppen ist auf 129,281 Mann veranschlagt.

Die „Times“ macht zu der Angelegenheit der von dem Baron Reuter unternommenen Eisenbahnanlagen in Persien die Mittheilung, daß der Vertreter Reuter's in Teheran den persischen Behörden gegenüber auf die Bestimmung des Supplementarvertrages vom 24. August hinzewiesen hat, wonach die Papiere über die Anlage aller dem Baron Reuter von der persischen Regierung übertragenen Unternehmungen vor Beginn der Arbeiten von der Regierung genehmigt werden sollen. Wenn bis jetzt lediglich mit der Ausführung der Eisenbahnanlagen begonnen worden sei, sei dies allein durch den Umstand veranlaßt, daß die Papiere über die übrigen Bauten von den persischen Behörden nicht wiederzuerlangen gewesen seien. — Der Supplementarvertrag sei ebenso wie der Hauptvertrag vom Schah unterzeichnet worden.

Vom Landtage.

14. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 16. Februar, 11 Uhr. Am Ministertisch Falk und Friedenthal mit mehreren Kommissarien. Die Tribünen sind überfüllt.

Es sind eingegangen vom Finanz- und Justizminister ein Gesetzentwurf, betreffend die für die Berechnung der Transkriptions- und Inskriptionsgebühren beim rheinischen Hypothekenwesen zu Grunde zu legenden Sprungsätze; vom Kultusminister ein provisorisches Statut der Akademie der Künste; vom Abg. von Potworowski ein Antrag auf Aufhebung des gegen den Abg. von Jazdzewski anhängigen Strafverfahrens.

Das Haus tritt in seine Tagesordnung ein und genehmigt zunächst den Antrag des Abg. Statz, daß das Strafverfahren gegen den Abg. Roeckerath für die Dauer der gegenwärtigen Session aufgehoben werde. Desgleichen werden die Gesetzentwürfe, betreffend die Theilung des Kreises Konitz in die Kreise Konitz und Tuchel und betreffend einige Abänderungen der direkten Steuern in den Hohenzollern'schen Landen ohne Debatte in erster und zweiter Lesung genehmigt.

Es folgt die erste Berathung des Gesetzentwurfs über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Zum Worte melden sich gegen die Vorlage: Reichensperger, Dauzenberg, von Schorlemer-Alst, v. Jazdzewski, v. Gerlach, Fackeldey, Menken, Windthorst (Meppen); für die Vorlage Windthorst (Bielefeld), Wehrenpfennig, Haucke, Löwe, Hänel, Jung.

Abg. Reichensperger: Mit dieser Vorlage scheint mir der Kultusminister eine Abwechselung in die Monotonie des bisherigen Kulturkampfes hineinbringen zu wollen, der bisher nur in Verfolgungen, Verurtheilungen, Einsperrungen, Amtsentsetzungen, Verbannungen und Sequestrationen von Kirchenvermögen bestand und auf diesem Wege die gesammte Staatsregierung bis zu dem untersten Polizeidiener herab in athemloser Thätigkeit gehalten hat. Der Minister braucht eine veränderte Scenerie und betritt jetzt das Gebiet der materiellen Interessen in der Hoffnung wenigstens, hier einen gewissen Sukkurs Seitens der katholischen Laienbevölkerung zu erlangen. Es soll jetzt Verwaltung und Verwendung des kirchlichen Vermögens durch ein Staatsgesetz auf einer Grundlage geordnet werden, die eine völlige Säkularisation und Demokratisirung der kirchlichen Verwaltung in sich schließt. Die Motive des Gesetzes gehen davon aus, daß der Einfluß des katholischen Klerus gebrochen werden müsse, und daß diese Vorlage eine innere, naturnothwendige Konsequenz der Maigesetze sei. Ich gebe zu, daß diese Konsequenz dazu zwingt, auf demselben Wege weiter zu gehen. Allein eine Staatsregierung, die solche Konsequenz zu ziehen unternimmt, hat sich doch zunächst zu fragen, wie es denn mit den bisherigen Erfolgen dieser Maigesetze beschaffen ist. Davon steht in den Motiven kein Wort, und zwar mit gutem Grund, denn unwiderleglich und unwiderlegt steht die Thatsache da, daß diese Erfolge nichts anderes zeigen als das empörende Bild einer Christen- und Kirchenverfolgung im 19. Jahrhundert, die allerdings in gewissen Blättern als ein Erfolg der Maigesetze charakterisirt wird; doch bin ich gutmüthig genug, der Staatsregierung eine so frappante Begriffsverwechselung von Folge und Erfolg nicht zuzutrauen. Ich bin überzeugt, daß sie diese Folgen in der That nicht gewollt und erstrebt hat, daß sie nicht Ruin auf Ruin hat häufen wollen, sondern daß sie nur den einen Zweck hatte, die Kirchen- und Religionsgesellschaften in Preußen der unbedingten Staatsomnipotenz zu unterwerfen, d. h. das Gegentheil von dem zu schaffen, was der ursprüngliche Artikel 14 der Verfassung festsetzte. Wir haben es der Regierung von vornherein gesagt, daß sie diesen Zweck nicht erreichen werde und könne; denn sie hat es nicht mit der Ruine einer abgelebten Kirche, sondern mit einer lebenskräftigen Organisation zu thun, deren Kraft, Macht und Freiheit allen äußern und mechanischen Mitteln der Gewalt unerreichbar ist. Die Thatsachen haben diese unsere Voraussage glänzend bestätigt. Ich füge heute den Zeugnissen von nicht ultramontaner Seite ein neuestes hinzu, den Ausspruch Bonghi's, der sich selbst als einen Todfeind der katholischen Kirche erklärt, deren Untergang er lieber heute als morgen wünscht. Dieser Amtskollege unseres Kultusministers hat in einem Aufsatz, der in der „Italia“ von Hillebrandt abgedruckt ist, konstatirt, daß zwar die eine oder die andere der Bestimmungen der preußischen Kirchengesetze hier oder dort Nachahmung gefunden habe, daß aber etwas Aehnliches im Großen und Ganzen nirgend zu finden sei. Er sagt: „wenn das preußische System durchgeführt wird, kann der römische Katholizismus als erloschen betrachtet werden.“ Wir würden einen solchen Untergang allerdings mit Freuden begrüßen; allein wir sind leider noch keineswegs gewiß den Katholizismus auf der Bahre zu sehen. Die preußische Gesetzgebung freilich ist so beschaffen, daß mit ihrer Acceptirung der römische Katholizismus keinen seiner Hauptgrundsätze mehr retten kann. Das Leben der Kirche verliert, wenn es dieser Einmischung unterworfen wird, alle Bedeutung ihrer Realität. Keine Religion, die noch einige Lebensfähigkeit besitzt, würde ein solches Loos über sich ergehen lassen, und es liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß gerade der Katholizismus dies thun sollte. In Verfolg dieses Systems hat die preußische Regierung drei Bischöfe um deshalb ins Gefängniß geworfen, weil sie es nicht für möglich hielten, Gesetzen zu gehorchen, die nach ihrer Meinung die Rechte ihres Glaubens und Gewissens verletzten. In keinem romanischen Lande kann man behaupten, daß das Gesetz in solcher Weise absolut souverän sei, daß man dasselbe unbedingt und absolut respektiren müsse. „Keine politische Partei der Welt würde in ihrem Gewissen dieser Theorie beitreten.“ Sie hören hier, wie man anderwärts denkt über die unlängst vom Reichskanzler im Reichstage proklamirte Majestät des Gesetzes gegenüber der inneren Gewissensfreiheit. Dieser Ausspruch des Fürsten Bismarck wird hier geradezu als ein rechtswidriger, als ein freiheitsmörderischer bezeichnet. Und dies soll in Deutschland möglich sein, gerade in einem Lande, das stärker und fester als jedes andere das Prinzip der Religions- und Gewissensfreiheit unabhängig von der Staatsgewalt proklamirt hat.

Die gegenwärtige Vorlage ist mit der Verfassungsurkunde nicht vereinbar. Die Motive selbst erkennen an, daß nach dem ursprünglichen Wortlaut des Art. 15 der Verfassung dieses Gesetz unzuläßig gewesen wäre. Aber durch den beschlossenen Zusatz zu dem Art. 15 ist der obere Grundsatz dieses Artikels, nämlich, daß die evangelische und die katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig ordnet und werden in keiner Weise aufgehoben oder alterirt worden, (Widerspruch links.) Gewiß, meine Herren: die Verfassungsurkunde zeigt uns selbst deutlich, wie man es machen muß, wenn man einen Obersatz, ein Prinzip der Verfassung durch die Gesetzgebung späterhin beschränken und zu einem Theil aufheben will. Dies geschieht im Art. 5, worin es zuerst heißt: „Die persönliche Freiheit ist gewährleistet“ und sodann „die Bedingungen, unter denen eine Beschränkung derselben zuläßig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.“ Dieselbe Beschränkung findet sich in Artikel 27; der beschlossene Zusatz zu Artikel 15 aber enthält nichts der Art. Soll also überhaupt diese Vorlage von Ihnen berathen werden, so ist unbedingt vorher eine nochmalige Verfassungsänderung im Sinne des Art. 5 und Artikel 27 nothwendig. Sie wollen also in dieser Vorlage die ganze Organisation der Kirchengemeinde, den Modus der gesammten Gliederung dieser Körperschaft gesetzlich feststellen. Erinnern Sie sich denn nicht mehr, wie noch im vorigen Jahre die evangelische Gemeindeordnung zu Stande kam? Etwa durch Gesetz? Keineswegs, meine Herren, sondern einzig und allein durch den Beschluß und die Verordnung des preußischen Landesbischofs, des königlichen Landesherrn, ohne jegliche Betheiligung der gesetzgebenden Faktoren. Es ist im vorigen Jahre ebensowenig wie in zahlreichen früheren Fällen irgend Jemandem in den Sinn gekommen, eine solche Maßregel, die dem Kirchenregiment angehört, als zur Domäne der Gesetzgebung gehörend zu betrachten. Und heute legt dieselbe Staatsregierung, die noch im vorigen Jahre unter Ablehnung der Kompetenz der gesetzgebenden Faktoren eine evangelische Kirchenordnung hergestellt hat, eine ungefähr parallel laufende, natürlich sehr verschlechterte Kirchenordnung für die katholischen Gemeinden dem Landtage vor? Wenn das vom Hause acceptirt werden sollte, dann müßte es in der That weit gekommen sein. Es wird von den Gegnern darauf hingewiesen, daß es den Bischöfen gelungen sein soll, seit 1848 und 1850 in der kirchlichen Verwaltung immer mehr Terrain zu gewinnen und berechtigte Institutionen durch Usurpation zu verkümmern. Auf alle diese Vorwürfe antworte ich: Alles, was in Preußen in dieser Richtung die Bischöfe gethan haben, ist nicht blos unter Zustimmung, sondern auf direkte, ausdrückliche Anweisung der Staatsregierung geschehen. In dem Cirkularerlasse des Ministers Ladenberg wird bereits im Jahre 1849 ausdrücklich erklärt, daß nach Art. 12, jetzt 15 der Verfassung, die gesammte Verwaltung des Vermögens und der kirchlichen Angelegenheiten fortan vom Staate abzutrennen und dem Episkopat zu übergeben sei. Von sämmtlichen nachfolgenden Ministern und Oberpräsidenten sind in diesem Sinne Erlasse und Regulative ergangen, und ebenso ist bei der Revision der Verfassung und späterhin in der preußischen Kammer dieser Standpunkt als der nach der Verfassung allein korrekte anerkannt worden; ja noch im Jahre 1867 wurde von unserer gegenwärtigen Regierung in Hannover, als nach der Annexion die kirchlichen Verwaltungs-Angelegenheiten zu ordnen waren, derselbe Standpunkt eingenommen. Mit Rücksicht auf die in Hannover vorgegangene Auseinandersetzung spricht es das Kirchenrecht von Richard Dove ausdrücklich aus, daß fernerhin eine staatliche Revision in kirchlichen Verwaltungssachen und eine staatliche Zustimmung zur Veräußerung von Kirchenvermögen in Hannover nicht mehr zuläßig sei. Welche Bestimmungen enthält nun diese Vorlage über die Verwaltung der katholischen Kirchengemeinden, beispielsweise über das Wahlsystem? Wahlberechtigt soll jedes selbstständige großjährige Kirchenmitglied sein; von irgend einem weiteren Requisit, von einem ehrbaren Lebenswandel, von der Betheiligung am Kirchenleben ist keine Rede. Was aber höchst charakteristisch ist: wir stehen hier einer beabsichtigten Auslassung dieser Requisite gegenüber; denn in dem ursprünglichen Entwurf heißt es ausdrücklich in § 6: „Von der Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen diejenigen, welche durch Verachtung des Gotteswortes und wegen nicht ehrbaren kirchlichen Lebenswandels öffentliches Aergerniß gegeben haben. (Hört! im Zentrum.) Ist diese Auslassung etwa geschehen im Interesse des Reiches, der Gottesfurcht und der guten Sitte? In dieser Vorlage sind Geistliche ausgeschlossen vom aktiven und passiven Wahlrecht; in der evangelischen Kirchenordnung geschieht das nicht. Ich gestehe offen, ich glaube noch nicht an die Möglichkeit, daß das Haus einem solchen Gesetze zustimmen kann. M. H., wollen Sie wirklich auf diesem Wege weiter gehen? Ich kann mir kein zerrütteteres Staatswesen denken, als dasjenige, in welchem wir, wie dies jetzt in dem Staate Preußen geschieht, von Tag zu Tag mehr das religiöse Bewußtsein und die Religionsfreiheit der Staatsbürger eines dritten Theils der gesammten Bevölkerung so sehr verletzt, ihre Geduld auf eine so gefährliche Probe gesetzt wird. (Sehr wahr! Beifall im Zentrum.) Diese Feuerprobe ist bisher bestanden worden und ich hoffe, daß dies auch fernerhin der Fall sein wird; aber in dieser Thatsache liegt auch nicht der Schatten einer Verminderung der Verantwortung derer, die diesen Zustand geschaffen haben. Ich hoffe und vertraue, daß es nicht zu spät sein wird, zur Einkehr und zur Umkehr zu gelangen; und wenn man das nicht thut, dann tritt statt des Satzes „Concordia parvae res crescunt“, den Preußen noch 1866 und 1870 bewahrheitet hat, unerbittlich sein Rede [illegible] vero maximae dilabuntur!“ (Beifall im Zentrum. [illegible])

Abg. Windthorst (Bielefeld): Ich begrüße, wie ich hoffe, in Uebereinstimmung mit allen Mitgliedern, die nicht der Partei des Vorredners angehören, dieses Gesetz mit herzlicher Freude; es wird in demselben nicht nur eine alte Forderung des Liberalismus, sondern der katholischen Kirchengemeinden selbst erfüllt, (Widerspruch im Zentrum), so lange sie noch frei ihre Meinung äußern durften. Nur der Scharfblick eines ultramontanen Auges konnte darin eine Spur von Kirchenverfolgung erblicken. Wir schaffen den katholischen Geistlichen die Möglichkeit sich eine ordentliche Erziehung für ihren Beruf zu verschaffen, wir statten sie reichlich mit Geldmitteln aus und schaffen ihnen eine ordentliche Vermögensverwaltung, das nennt man Kirchenverfolgung! Der Vorredner beruft sich auf Bonghi, den er zunächst gar nicht richtig zitirt, sondern dessen Sätze er aus dem Zusammenhang gerissen hat. Aber wie konnte er sich überhaupt auf ihn berufen, der sich selbst für einen Ungläubigen und entschiedenen Feind der katholischen Kirche erklärt hat? Auch für uns ist Bonghi kein klassischer Zeuge als Franzosenfreund und eifrigster Gegner der deutschen Nation, der sich sehr freuen würde, wenn durch den gegenwärtigen Kampf Zwiespalt in unser theures Vaterland käme. Der Abg. Reichensperger zitirt eine Reihe von Aussprüchen fremder Schriftsteller, einige Paragraphen des Landrechtes oder der Verfassung, mengt alles das zusammen, fügt eine größere oder kleinere Portion sittlicher Entrüstung hinzu, und der Saft ist fertig, der den sündhaften Liberalismus von seinen Gebrechen heilen soll. Ich habe schwere Bedenken gehabt, den Maigesetzen zuzustimmen, aber mit dem Prinzip dieses Gesetzes kann ich mich frei und rückhaltslos einverstanden erklären. Wenn der Kampf, in dem wir uns leider jetzt befinden, weil Sie (im Zentrum) ihm mit einer beispiellosen Hartnäckigkeit fortführen, nicht manches brave und redliche Herz bedrängte und in die zartesten Verhältnisse nicht nur der Gemeinde, sondern auch der Familie eingriffe, wofür ich Sie im Zentrum zum größten Theil verantwortlich mache, dann würde man mit großer Freude diesen Kampf begrüßen können, weil er uns so herrliche Früchte gezeigt hat: das Schulaufsichts-, das Jesuitengesetz, die Zivilehe, dieses Gesetz, welches die Gemeinden wieder in die ihnen entrissenen Rechte einsetzen soll; der Kampf wird uns auch neben manchen andern schönen Gaben auch hoffentlich das Unterrichtsgesetz bringen. (Beifall.) Es ist deshalb sehr richtig, wenn man Sie (im Zentrum) verglichen hat mit jener Kraft, die stets das Böse will und stets das Gute schafft. (Zustimmung.) Das Gesetz widerspricht ebenso wenig einem katholischen Dogma oder dem religiösen, als es dem in der römisch-katholischen Kirche herrschenden Geiste, den Herrschaftsgelüsten der Hierarchie widerspricht. Deshalb werden Sie dieses Gesetz auf das äußerste bekämpfen, sich aber schließlich demselben unterwerfen. (Widerspruch im Zentrum), weil Sie nicht die Verantwortlichkeit auf sich laden werden, den Gemeinden die Wohlthaten dieses Gesetzes vorzuenthalten. Wenn ich gleich das Gesetz willkommen heiße, so überhebt uns das doch nicht der Pflicht, die angefochtene Verfassungsmäßigkeit aufs Genaueste zu prüfen. Denn wenn eine Partei mit Eifersucht auf die Heilighaltung der Verfassung halten muß, so ist es die meinige, deren großer Führer der Haupturheber der preußischen Verfassungsurkunde gewesen ist. Sollte ein nennenswerther Bestandtheil des Hauses Bedenken über die Verfassungsmäßigkeit haben, so würde ich lieber die Verfassung ändern, als auch nur den Schein ihrer Umgehung auf uns laden. Wenn man ein Gesetz interpretiren will, so muß man nicht nur den Wortlaut, sondern auch den Geist desselben betrachten. Der Kampf, der zur Aufstellung der Verfassungsurkunde führte, war lediglich politischer Natur; man wollte die Rechte und Pflichten der Staatsbürger und der Staatsgewalten gegeneinander abgrenzen, die Staatsomnipotenz auf das richtige Maß beschränken. Von einer Regelung der Verhältnisse der Kirchengemeinden gegenüber ihren Oberen war damals nicht die Rede, und jetzt erst haben Sie (im Centrum) die Zeit herbeigeführt, wo wir an die Lösung dieser Frage herantreten sollen. Die Verfassung kann also niemals der Regelung kirchlicher Verhältnisse entgegen stehen, weil sie diese Regelung niemals gewollt.

Hatte der Abg. Reichensperger sich noch die Objektivität der Betrachtung bewahrt, so würde ich ihn bitten, von dem augenblicklichen Kampfe abzusehen, und lebte dann noch ein Funke des Geistes in ihm, der die Verfassung von 1848 schuf, dann müsse er jetzt mit Begeisterung diesem Gesetze zustimmen, welches die Rechte der Gemeinden gegenüber der hierarchischen Willkür vertheidigt. Daß mit diesem Gesetze eine Demokratisirung des kath. Kirchenvermögens beabsichtigt sei, ist mir ein neuer Vorwurf; wird es denn nicht immer als der schönste Vorzug der katholischen Kirche gepriesen, daß sie auf der breitesten demokratischen Grundlage beruht? Diesen Vorwurf der Demokratisirung kann uns der Abg. Reichensperger, der es liebt, als Verfechter der bürgerlichen Freiheit aufzutreten, doch kaum im Ernst machen. Die Herren im Centrum sind ja immer bereit, sich auf die Verfassungsurkunde und die staatlich garantirte Freiheit zu berufen; ich meine, wer sich des höchsten Vorrechtes freiwillig und bedingungslos begiebt und seinen Willen dem Willen einer anderen Persönlichkeit unterwirft, der ist nicht werth, den Namen eines freien Mannes zu führen; ein Knecht der Kirche kann ja kein freier Bürger sein. (Bewegung.) Wenn der Abg. Reichensperger mir beweisen will, was seiner Ansicht nach Freiheit ist, so muß ich ihm sagen: ich bin nicht demüthig genug, um mich mit den Verfechtern kirchlicher und geistiger Unfreiheit in einem Streit über den Begriff der Freiheit einzulassen. Der vorliegende Entwurf beruht auf dem ganz richtigen Grundsatz, daß die Gemeinde die Trägerin des Kirchenvermögens sei; es ist nur Schade, daß dieses Prinzip nicht als § 1 an die Spitze des Entwurfs gestellt ist. Ueber die Frage, wer denn eigentlich der Träger des Vermögens sei, besteht in der katholischen Kirche die größte Verschiedenheit der wissenschaftlichen Meinungen; nach der einen Ansicht ist Gott selbst, nach der andern Christus, nach der dritten der Papst, nach der vierten die politische Gemeinde nach der fünften die kirchliche Gemeinde, nach der sechsten das betreffende kirchliche Institut der Träger des Vermögens. Die hervorragendsten deutschen Kirchenrechtslehrer sind der Ansicht, daß die Kirchengemeinde die Trägerin des Vermögens sei; so der Ritter v. Schulte, den der Abg. Reichensperger jedenfalls nach einer älteren Auflage zitirt hat; dieser sagt ausdrücklich, das Vermögen sei nicht Eigenthum der Gesammtkirche; darin pflichtet ihm der Abgeordnete Reichensperger bei; er scheint sich damit wirklich auf dem Wege der Besserung zu befinden. (Heiterkeit.) Derselben Ansicht ist Professor Richter, Permaneder, Walther in Bonn; von Zivilrechtslehrern sind derselben Ansicht von Savigny vom römisch-rechtlichen, Eichhorn vom deutsch-rechtlichen Standpunkte aus. Das ist ebenfalls die Ansicht des Landrechtes; im Gebiet des französischen Rechtes gilt sogar der Grundsatz, daß die bürgerliche Gemeinde das alleinige Rechtssubjekt sei. Ich habe manche Bedenken gegen einzelne Punkte dieses Gesetzes, die Schwierigkeiten sind ja auch bedeutend, aber nicht unüberwindlich; ich beantrage deshalb das Gesetz an eine Kommission von 14 Mitgliedern zu verweisen. Es ist zu bedauern, daß wir noch nicht im Besitze des Patronatsgesetzes sind; ich finde ferner in diesem Gesetz eine Menge bischöflicher Rechte, die die Selbstständigkeit der Vermögensverwaltung beeinflussen könnten; noch unbehaglicher erscheint mir die Stellung des Regierungspräsidenten, gegen den ich vielleicht eine instinktive Antipathie habe; ebenso bedenklich scheint mir die Stellung des Pfarrers als geborenes Mitglied und Vorsitzender des Kirchenvorstandes; ist der Pfarrer dazu würdig und befähigt, so wird er in den Vorstand gewählt werden; den Pfarrer als Mitglied zu oktroyiren, würde nur eine neue Bevormundung sein. Wenn die §§ 3 und 4 das Kirchenvermögen spezialisiren und darunter auch zu „Schulzwecken" zu verwendendes aufführen, so hoffe ich, das Unterrichtsgesetz wird alle diese Gelder vereinigen und allein auf das Gebiet der Schule konzentriren. Ebenso hoffe ich, daß ein Kirchhofsgesetz die Kirchhöfe wirklich zu Friedhöfen machen wird, auf welchen alle Konfessionen ruhig nebeneinander liegen. (Sehr gut!) Es fehlt endlich eine Bestimmung, welche die Gemeinden dagegen sicher stellt, daß ihr Vermögen nicht zu anderen Zwecken als zu lokal kirchlichen Zwecken mißbräuchlich verwendet wird. Ich hoffe, die Zeit ist nicht mehr fern, wo Sie Ihren beklagenswerthen Irrthum einsehen werden, unter dem wir so viel und so bitter leiden, wo wir uns brüderlich die Hand reichen und gemeinschaftlich das Wohl des Vaterlandes fördern. Dieses Gesetz bietet die Grundlage zur Versöhnung und in diesem Sinne wollen wir dasselbe annehmen. ([illegible] Beifall. Zischen im Zentrum.)

Abg. [illegible] (Pfarrer in Kaiserswerth am Rhein): Ich bekämpfe die Vorlage, nicht weil ich mich, wie der Herr Vorredner sich ausdrückte, gleichsam als Gardist fühle, sondern in dem stolzen Bewußtsein, die Rechte der katholischen Kirche zu vertheidigen. Ich verleugne meine Fahne nicht und bekenne offen, daß ich ein Ultramontaner bin. (Heiterkeit.) Gleichwohl ist mein Standpunkt zu der gegenwärtigen Vorlage nicht ein absolut ablehnender, wie er es den Maigesetzen gegenüber war; ich halte den Entwurf vielmehr mutatis mutandis unter gewissen Bedingungen für annehmbar. Die Tendenz der Vorlage ist allerdings, wie die der Maigesetze, eine der katholischen Kirche feindliche, doch hat sie das innere Lebensgebiet der Kirche nicht direkt betreten. (Zustimmung.) Wenn der Vorredner von Dogmen sprach, so möchte ich ihm zu bedenken geben, daß er vielleicht nicht mehr weiß, was ein Dogma ist und daß ich in diesen Dingen besser Bescheid weiß. (Heiterkeit.) Um Dogmen handelt es sich hier in der That nicht. Jedoch hätte sich die Staatsregierung einfach darauf beschränken müssen, darüber zu wachen, daß die Vermögensverwaltung Seitens der Bischöfe, denen sie nach dem bestehenden Kirchenrechte zusteht, ordnungsmäßig gehandhabt werde. Der Satz, daß das Kirchenvermögen nicht im Eigenthum der kirchlichen Gemeinden stehe, ist unbestritten und selbst vom Ritter von Schulte anerkannt. Für denselben spricht schon der Umstand, daß die Kirchengüter oft schon bestanden haben, ehe überhaupt kirchliche Gemeinden existirten. Der evangelischen Kirche hat man das Recht gelassen, das Kirchenregiment durch die dazu berufenen kirchlichen Organe zu führen, der katholischen aber nimmt man es, wiewohl die bischöfliche Verwaltung des Kirchenvermögens, wie ich vor dem Hause und dem Lande konstatire, eine musterhafte gewesen ist. Die Frage nach der Angehörigkeit zur kathoschen Kirche zu lösen, ist der Staat nicht befugt, denn zu dieser Angehörigkeit gehört die Beobachtung der Satzungen der Kirche und vor Allem die gläubige Unterwerfung unter die von Gott gesetzte Autorität. Diese Unterwerfung ist keineswegs Knechtschaft (lebhafter Widerspruch), sondern die allergrößte Freiheit. (Heiterkeit). Man muß deshalb die Lösung dieser Frage den kirchlichen Organen überlassen. Ich erinnere dabei an den Umstand, daß man in die theologische Fakultät der Universität Bonn einen Professor berufen hat, der für das Ausland vielleicht geeignet ist, von den inländischen Theologen aber nicht gehört werden kann. Man hat also auf das Bedürfniß derselben gar keine Rücksicht genommen. Und der vorliegende Entwurf ist ebenfalls am grünen Tische gemacht, ohne daß man eine Ahnung davon hatte, wie es in einer katholischen Pfarrgemeinde aussieht. Dem Episkopate aber muthet man in der Vorlage eine ganz unwürdige Stellung zu. Alles dies zeigt die Tendenz, den Staat an die Stelle der Kirche zu setzen. Man hat in den letzten Tagen so großes Gewicht auf die Selbstverwaltung gelegt und jetzt erleben wir das traurige Schauspiel, daß auf kirchlichem Gebiete von Selbstverwaltung keine Rede sein soll (Lebhafter Widerspruch; Rufe: Erst recht!) Das Gesetz soll der Ausdruck des Rechtes sein und wenn Sie die durch die Verfassung garantirten Rechte der katholischen Kirche antasten, so geben Sie der Majestät des Gesetzes den Todesstoß. Im vorigen Jahre habe ich zu Ihnen Worte des Friedens und der Versöhnung gesprochen; ohne Erfolg; darin aber habe ich Recht behalten, daß der katholische Klerus treu zu seinen kirchlichen Oberen steht. Auch heute wieder rufe ich Ihnen zu: es liegt an Ihnen, den gestörten Frieden wieder herzustellen, indem Sie an die Rechte der Kirche nicht rühren. Ich hoffe, daß die für die Vorberathung des Entwurfs niederzusetzende Kommission, für welche ich 21 Mitglieder vorschlage, die Vorlage so amendiren wird, daß wir uns auch auf diesem Gebiete wieder zusammenfinden können, wie wir uns auf einem anderen Gebiete so außerordentlich schön zusammengefunden haben. (Beifall im Centrum.)

Kultusminister Dr. Falk: Mit der Ueberweisung der Vorlage an eine Kommission bin ich einverstanden, denn die Materie bedarf allerdings der eingehendsten Erörterung. Die Staatsregierung ist sich aber bewußt, Alles gethan zu haben, was möglich war, denn nahezu drei Jahre haben die Vorerörterungen über diesen Entwurf gedauert, welcher in einer Reihe von verschiedenen Formulirungen zur weiteren Erörterung gekommen ist. Auf Details will ich mich nicht einlassen, da Sie ja wohl die Vorberathung in einer Kommission beschließen werden und dem Abg. Windthorst nur bemerken, daß ein Gesetzentwurf wegen Aufhebung des Patronats vorbereitet und energisch gefördert, aber noch nicht zum Abschlusse gekommen ist. Bei dem gegebenen Maß von Kräften muß sich eben jedes Ministerium und besonders das meinige, an welches so zahlreiche Aufgaben herantreten, auf das Nothwendigste beschränken.

Herr Abg. Reichensperger liebt es, bei allen seinen Reden über Gesetze, die das Gebiet der Kirche berühren, Rückblicke zu thun und sich durch Citate zu stärken. Sein heutiges Citat machte er aber wohl nur, um einen Kultusminister dem andern entgegenhalten zu können (Heiterkeit), und das ganze Beispiel lehrte eben nur, daß ein romanischer Kultusminister anders denkt, als ein deutscher; ja, daß er vielleicht anders denken muß. (Zustimmung.) Herr Bonghi meint, solche Gesetze, wie das vorliegende, hätten den Untergang der Kirche zur Tendenz und ich bestreite dies lebhaft. Wenn die Kirche durch diese Gesetze schwer geschädigt wird, so hat sie es durch ihre eigene Verwaltung verschuldet. Eine Gleichheit könnte sich aber demungeachtet zwischen der italienischen Gerichtspraxis und der unsrigen finden. Hr. Bonghi soll sich ferner darüber beklagt haben, daß bei uns drei Bischöfe im Gefängniß säßen. Zu meiner Erholung, nicht um Politik zu treiben, war ich im vergangenen Herbst in Oberitalien. Eine ganze Woche hindurch spielte dort die Nachricht eine große Rolle, daß soeben der Bischof von Mantua eingesperrt worden sei, weil er ein Staatsgesetz verletzt habe. Dies zur Kritik der Citate. Ich glaube, daß dies wohl zum Schmuck, aber nicht gerade zur Moral der Rede gegeben worden war.

Hr. Abg. Reichensperger hat ferner entwickelt, die Staatsregierung möge wohl ein Bedürfniß empfunden haben, die Monotonie der Maigesetze und der Verhandlungen über solche Gesetze durch Gesetze anderer Art zu unterbrechen, gleichwohl aber behauptet, diese Vorlage sei nur eine Konsequenz der Maigesetze. Sein Fraktionsgenosse Abg. Dauzenberg hat eine solche Konsequenz nicht anerkannt und dieselbe besteht in der That nicht, wenigstens nicht in dem Sinne, daß man durch die Entwickelung der Dinge auf diesen Weg gedrängt worden sei, denn das Gesetz war längst in Aussicht genommen. Die Maigesetze sind regressiver, dieses Gesetz ist organisatorischer Natur und war für dasselbe bei Einbringung der Maigesetze das Feld noch nicht bereit und klar; es mußten erst manche Erfahrungen gemacht werden. Auch das Zivilehegesetz wäre bis heute noch nicht zu Stande gekommen, wenn nicht die Erfahrungen auf Grund der Maigesetze uns vorgelegen hätten. Der vorliegende Entwurf ist also vollkommen gerechtfertigt; auch seine Verfassungsmäßigkeit kann nicht bestritten werden auf Grund des jetzigen Wortlauts des Art. 15. Es ist noch bis heute streitig, ob das Gesetz vom 5. April 1873, welches diesen Wortlaut feststellte, ein Verfassungsänderungsgesetz oder vielmehr ein Verfassungs-Deklarations-Gesetz sei. Aus den Verhandlungen über dieses Gesetz geht aber hervor, daß man durch die neue Formulirung jedes Bedenken gegen eine Aenderung der Vermögens-Verwaltungs-Angelegenheiten hat ausschließen wollen. Im Allgemeinen Landrecht ist nach dem Ausspruche des Obertribunals der Träger des Kirchenvermögens nicht die abstrakte Kirche, nicht die Kirche einer bestimmten Diözese, sondern die Gemeinde. Der Satz ist also nichts Neues. Nun soll nur ein Organ geschaffen werden, welches vom Staate als Vertreter anerkannt wird. Herr Abg. Reichensperger meinte aber, die Staatsregierung mit ihren eigenen Waffen schlagen zu können und zwar mit demjenigen, was sie im vorigen Jahre in Bezug auf die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung hier erörtert hat. Es wird mir von den Mitgliedern des Zentrums so oft entgegengehalten, ich verstände nichts von katholischen Dingen. (Sehr wahr! im Zentrum.) Beinahe fühle ich mich versucht, hier die Sache umzukehren, [illegible] ich will nicht so grob sein. (Heiterkeit.) Ich will nur sagen [illegible] Reichensperger hat sich doch die Sachlage gar nicht vergegenwärtigt. Bestritten kann nicht werden, daß die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung, gezwungen durch die Entwickelung der Dinge, einen lange für [illegible] gethan hat, nämlich, daß sie die Vertretung der Interna gleichzeitig in dieselbe Hand legte, welcher durch sie die äußeren kirchlichen Angelegenheiten übertragen wurden, und die Staatsregierung ist sich vollständig bewußt gewesen, daß dieser Akt auch nur ein Wunsch sei, so lange nicht die gesetzliche Sanktion hinzukommt. Es handelt sich in der Hauptsache nicht darum, durch die Staatsgesetzgebung jenen Körpern juristische Persönlichkeit zu geben, sondern darum, durch Staatsgesetz zu erklären: wir wollen diesen bestimmten Körpern die Funktionen übertragen, welche bisher die auf dem Gesetze beruhenden Kirchenvorstände gehabt haben. Es heißt deshalb auch in der Kirchen- und Gemeindeordnung: „die in dieser Gemeindeordnung den betreffenden Organen auf dem Gebiete, um welches es sich in der jetzigen Vorlage gerade handelt, zugedachten Rechte sollen sie wirklich haben." Daß sie sie aber bis dahin nicht hatten, das hat Niemand klarer ausgesprochen, als der, welcher vorhin als der summus episcopus bezeichnet wurde. Denn der Erlaß, vermittelst dessen er die Kirchen- und Gemeindeordnung veröffentlicht, erklärte gleichzeitig, daß alle diese Bestimmungen der Kirchen-, Gemeinde- und Synodalordnung keine Wirksamkeit haben, bis das Landesgesetz hinzukommt. Ich denke also, das Ansehen und die Berechtigung des Gesetzes auf dem vermögensrechtlichen Gesetze zu regeln, ist im vorigen Jahre klar und deutlich anerkannt. — Die Kirchen-, Gemeinde- und Synodalordnung hat die betreffenden Organe als solche gedacht, die nicht blos die externen, sondern auch die internen Angelegenheiten der Kirche zu ordnen haben. Gegenüber solcher Position war es in der That eine Unmöglichkeit, daß dieses hohe Haus vermöge seiner Machtvollkommenheit an der Kirchengemeinde- und Synodalordnung etwas änderte; aber ich selbst habe diesem hohen Hause vollkommen seine Machtvollkommenheit zuerkannt, Bedingungen stellen zu können gegenüber der Synode, Bedingungen, die, wenn die Kirche das Staatsgesetz haben wollte, von ihr hätten erfüllt werden müssen. Ich habe aber auch gleichzeitig ausgeführt, daß es nicht nothwendig sei, solche Bedingungen zu stellen, sondern daß, wie von vornherein ein Staatsminister an der ganzen Angelegenheit theilgenommen hat, in der That sich hinterher die Interessen des Staates in dem Punkte ausreichend gewahrt erwiesen und deshalb die Landesvertretung in der Lage sei, den betreffenden Bestimmungen ihre Zustimmung geben zu können, ohne sie zu ändern. In einem kleinen Punkte hat sogar das Haus von dieser Machtvollkommenheit Gebrauch gemacht. Ich erinnere Sie an die nicht in der Kirchen-Gemeindeordnung befindliche Bestimmung über das Kirchenpatronat. Dieser prinzipielle Gesichtspunkt ist also derselbe, wie im vorigen Jahre; daß er sich bei der totalen Verschiedenheit der Verhältnisse praktisch anders gestaltet hat, ist eine ganz naturgemäße Nothwendigkeit. Wollte man hier den von mir immer willig anerkannten Satz der Parität anwenden, so würde man zur äußersten Disparität gelangen. Meine Ausführungen beweisen zugleich, wie unrecht es ist, eine Parallele zu ziehen zwischen den Kriterien, welche die Gemeinde- und Synodalordnung an die Qualifikation der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter stellt und denjenigen, welche dieser Entwurf daran stellt. Ich will nicht bestreiten, daß im ersten Stadium der Abfassung des Entwurfs eine andere Bestimmung Platz gefunden hat. Nachher ist aber der Entwurf durch eine Regierung einem der Bischöfe mitgetheilt worden und dieser hat, ohne sich auf die Sache selbst einzulassen, einen feierlichen Protest gegen die Berechtigung der Staatsregierung eingelegt, sich mit dieser Angelegenheit überhaupt zu befassen. (Hört!) Aber liegen denn die Unterschiede nicht klar zu Tage? Auf der einen Seite sind die Gemeinden eigene Vertreter für innere rein kirchliche Angelegenheiten und für äußere, auf der anderen Seite nur für äußere Angelegenheiten. Ich kann nicht glauben, daß ich berechtigt gewesen wäre, für diese letzteren derartige kirchliche Eigenschaften, wie sie als Kriterien für die kirchliche aktive und passive Wahlfähigkeit genannt werden, in diesen Entwurf aufzunehmen, bloß um äußerlich zwei innerlich verschiedene Dinge vollkommen gleich zu behandeln.

Endlich bin ich von den Rednern des Centrums provozirt worden, Ihnen Beispiele von unordentlicher Vermögensverwaltung der Bischöfe vorzuführen. Ich habe deshalb gemeint, am Besten zu thun, wenn ich Ihnen Einiges vortrage aus Berichten, welche der Staatskommissarius zur Verwaltung der Diözese Gnesen an mich gerichtet hat. Aus dem Berichte desselben vom 19. Oktober erhellt zunächst Folgendes: Die bischöflichen Kassenbeamten haben am 8. Juli die Konsistorialkasse abgeschlossen und dieser Abschluß ergab einen Baarbestand von etwas über 52,000 Thlr. Am 9. Juni erfolgte auf Grund dieses Abschlusses die Beschlagnahme und es ergab sich bei Ueberzählung der Kasse ein Baarbestand von etwas über 83,000 Thlr. (Hört! Hört!) Es fehlt an allem und jedem Anhalt, woher dieses Plus von 31,000 Thlr. gekommen war. (Hört! Hört!) Der Kommissarius, ein geübter Beamter, wußte sich nicht zu helfen. Er ließ deshalb einen Buchhalter der Regierungshauptkasse kommen, der in einem Unterschlagungsprozeß, der nicht fern von den Mitgliedern des Domkapitels Gnesen gespielt hatte, sein Gutachten abgeben mußte und zu diesem Zwecke einige Einsicht in die Vermögensverwaltung genommen hatte. Dieser Mann hat 3 Monate lang angestrengt arbeiten müssen, um einigermaßen eine Uebersicht über die Lage der Vermögensverwaltung bei der bischöflichen oder Konsistorialkasse beim Domkapitel zu Gnesen zu gewinnen. Aus diesem Bericht geht nun hervor, daß fast zehn Jahre lang in der Gnesen'schen Konsistorialkasse Unterschlagungen der allergrößten Art von dem Rendanten verübt, daß das hiesige Konsistorium, ja auch der Herr Erzbischof jahrelang darum gewußt (hört), ohne daß irgend welche Maßregeln ergriffen wurden, der heillosen Unordnung in der Kassenverwaltung zu steuern. Es ist gerichtlich festgestellt, daß nicht nur Kollektengelder (Peterspfennige) in Höhe von vielen Tausend Thalern, nicht nur die Zinsen verschiedener hier verwalteter Stiftungen unterschlagen sind, sondern auch mehrere Stiftungskapitalien spurlos verschwunden sind (Hört! Hört!) die darüber Auskunft gebenden Aktenstücke vernichtet und so jeder Versuch von vornherein vereitelt ist, die Sachen weiter zu verfolgen. Aber nicht nur in der Kassenverwaltung hat es sich herausgestellt, daß die geistlichen Behörden, seitdem sie jeder Aufsicht des Staates über die von ihnen ausgeübte Vermögensverwaltung überhoben sind, entweder nicht Willens, oder nicht im Stande sind, die Vermögensverwaltung der Diözese zu führen und zu beaufsichtigen. — Dieselbe Vernachlässigung und Unordnung findet sich in allen Verwaltungszweigen. Als Beispiel führe ich an, daß dem hiesigen Priesterseminar ein schönes Rittergut (Braciszewo) gehört, auf welchem man sämmtliche Gebäude derartig hat verfallen lassen, daß sie gar nicht reparaturfähig sind. Während der ganzen letzten Pachtperiode von 21 Jahren sind nur drei Baurevisionen, die letzte vor sieben Jahren, gehalten, obgleich eine solche alljährlich angeordnet ist. Das Gut kommt jetzt zur Steuerzahlung und müßten alle Gebäude in kürzester Frist neu aufgebaut werden, da sonst dieselben wegen Baufälligkeit polizeilich abgetragen werden müßten. (Hört! Hört!) Bei dieser Baulast wird natürlich die nächste Pachtperiode für die Revenuen des hiesigen Priesterseminars äußerst ungünstig, und dabei sind 18,000 Thaler Ersparnisse aus dem Seminarfonds vorhanden, deren Disposition sich der Herr Erzbischof allein vorbehalten hat und trotz vielfacher Bitten des bedrängten Pächters des Seminargutes Braciszewo nicht zu bewegen war, für die Bauten auf dem Seminargute etwas herauszugeben. (Hört! Hört!)

Wie es mit der Vermögensverwaltung der einzelnen Pfarreien stehen mag, läßt sich bis jetzt noch gar nicht übersehen. Die Kontrolle, welche die geistlichen Oberen hierüber ausübten, war gleich Null und beschränkte sich auf Bestätigung des Etats, den näher zu prüfen sich Niemand die Mühe nahm. Nur bei den Pfarreien fiskalischen Patronats wurde seitens der Patronatsbehörde auf eine gehörige Rechnungslegung und eine Erledigung der Monita gehalten. Bei allen übrigen Pfarreien hing es lediglich von dem Belieben des Pfarrers ab, ob und wie er Rechnung legen wollte. Das Konsistorium hat nirgends eingegriffen, obgleich ausführliche und ausreichende Bestimmungen über die Verwaltung des Pfarr- und Kirchenvermögens vorhanden sind. Diese Mißbräuche, Unterschlagungen und Nachlässigkeiten waren auch seit Jahren im Publikum bekannt und deshalb war auch den Katholiken der hiesigen Gegend, soweit sie darüber nachzu[illegible] vermögen, die Einmischung des Staats in die Vermögensverwaltung ganz angenehm, da nur auf diesem Wege dem langjährigen [illegible] darin in derselben abgeholfen werden konnte." Sie haben [illegible] vielleicht entnommen, daß es Bestimmungen giebt, die, [illegible] gehörig angewendet, für die Verwaltung des Pfarr- und Kirchenvermögens ausreichen möchten; das konstatirt der betreffende [illegible] beamte, spricht aber am Schluß folgendes aus: Wenn man aber annimmt, daß das Gnesener Generalkonsistorium außer Stande gewesen ist, seine eigene Kasse in Ordnung zu halten, so ist wohl der Zweifel begründet, ob es als Aufsichtsbehörde ein größeres Interesse nehmen wird, als dies in Bezug auf die Konsistorialkasse der Fall war.

Ich glaube, das ist ein reines argumentum ad hominem, welchem sich zu entziehen recht schwer fallen würde; aber ich möchte auch hier einige Beispiele dafür mittheilen, daß der betreffende Beamte wirklich mit Recht ad hominem argumentirt hat. Er erzählt — Sie erlauben, daß ich die Namen der betheiligten Personen und der Orte nur mit dem Anfangsbuchstaben nenne, (Rufe: Nein! Wir bitten um die Namen!) Ich werde sie Ihnen nennen, wenn ich fertig bin und Sie sie dann noch hören wollen. (Große Heiterkeit). Der Pfarrer K. in B., welcher die der Kirche gehörigen Kapitalien aufbewahrte, ist im Jahre 1869 gestorben. Die Erben desselben machten auf Werthpapiere Anspruch, welche von der Kirche als ihr Eigenthum gleichfalls beansprucht wurden. Da eine Einigung nicht stattfand, kam es zum Prozeß, der nach Lage der Akten noch in der zweiten Instanz zu schweben scheint. Der Nachfolger des J. K., Pfarrer S., aufgefordert, aus den Kirchenakten den Nachweis zu führen, daß die beanspruchten Effekten wirklich der Kirche gehören, berichtet unterm 30. November 1869 an das Konsistorium, er habe die Akten genau durchgesehen, aber nichts darin finden können, was als Beweismaterial dienen könnte. In den Akten seien amtliche und Privatsachen gemischt, außerdem seien sie so unverständlich, daß es unmöglich sei, daraus etwas klar zu ersehen; übrigens schließen siee all mit dem Jahre 1865. (Hört!) Das Konsistorium erklärt in seinem Schreiben vom 11. Januar 1870 an den Rechtsanwalt R. in O., Anwalt der Erben: „Der verstorbene Propst K. war in der Kassenbuchführung in der letzten Zeit sehr nachlässig und ließ sich aus den von ihm geführten Akten über den Verbleib mehrerer Kirchenkapitalien nichts Näheres ausmitteln. Als der Propst K. in G. im Jahre 1871 gestorben, stellte sich heraus, daß zwei von demselben für die Kirche in Empfang genommene Schenkungen von 100 Thalern und 50 Thalern nicht vorhanden waren, daß auch von der Schenkung von 100 Thlrn. dem Konsistorium keine Anzeige gemacht war. (Hört!) Endlich schloß die Kirchenkassenrechnung für 1869 mit einem Vorschuß von 481 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf. ab, welche der p. K. vorgeschossen haben soll. Obwohl ein Kirchenkassenrendant vorhanden war, hatte der Propst dennoch die Kirchenkassenrechnung pro 1869 selbst gelegt. Als der Kirchenvorstand angegangen wurde, den Vorschuß zu erstatten, erklärte derselbe, daß ihm von den Vorschüssen des Propstes gar nichts bekannt sei, der Propst habe die Vorstandsmitglieder in diese Dinge nie einen Einblick thuen lassen, auch haben sie die Rechnung pro 1869 garnicht mit unterzeichnet. Im Uebrigen hätte die Gemeinde noch Ansprüche an den verstorbenen Probst aus Kollekten, die sie jedoch nur dann zur Geltung bringen würden, falls man von ihnen den Ersatz des gedachten Vorschusses verlangen sollte. Es ist auch von der Erstattung der 481 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf. durch die Gemeinde Abstand genommen und von Herrn Erzbischof angeordnet worden, daß dieser Vorschuß aus den Ueberschüssen der nun eingeleiteten Administration der Pfarre erstattet. (Heiterkeit.) Außerdem wurden noch einige kleinere Ansprüche Seitens der Kirche geltend gemacht. Später haben die Erben des rc. K. der Erbschaft entsagt und ist auf diese Weise die Sache erledigt worden. — 3) Als der Pfarrer und Dekan M. in S. im Jahre 1867 gestorben war, stellte die Kirche bedeutende Anforderungen an den Nachlaß desselben; nach der Liquidation des Nachfolgers, Pfarrer Z. in baarem Gelde 1054 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. Es stellte sich u. A. heraus, daß der rc. M. von mehreren Kapitalien, deren Zinsen ihm jedoch mit Einschränkung zustanden, daß er bestimmte Beträge davon an die Kirchenkasse abzuführen habe, diese

Beträge seit einer Reihe von Jahren nicht abgeführt hatte. Auch hier hat es eines mehrjährigen Prozesses mit den Erben des M bedurft, um die Ansprüche der Kirche den Erben gegenüber durchzusetzen. Es ergiebt sich aus den Akten, daß die Kirchenkassenrechnungen pro 1862 67 nicht gelegt waren, und daß die Erben schließlich gezwungen waren, einen Vergleich anzubieten, weil sie nicht im Stande waren, die ihnen durch Erkenntniß auferlegte Rechnungslegung zu bewerkstelligen. In welcher Weise der Vergleich zu Stande gekommen, geht aus den Akten nicht hervor. Nun noch einen Fall: Ein sehr trauriges Bild kirchlicher Vermögensverwaltung gewähren die Akten der Propstei in Exin. Der jetzt noch amtirende Pfarrer P. ist sehr stark verschuldet, daß ihm schließlich vom Herrn Erzbischof ein Administrator bestellt und das Gehaltabzahlungsverfahren eingeleitet werden mußte. Die Untersuchungsakten — immer die erzbischöflichen — wieder P. ergaben, daß er sich der Unterschlagung von 518 Thlr. Kirchengelder schuldig gemacht hat und daß das Kirchenkollegium nur um deshalb auf den Rath eines Rechtsanwalts von der Klage gegen P. Abstand genommen hat, damit der Staatsanwalt davon keine Kenntniß erhalten solle. (Hört! Hört!) Infolge eines privaten Uebereinkommens zahlt jetzt P. zur Tilgung dieses Defektes vierteljährlich 25 Thlr. zur Kirchenkasse. Demnächst verklagte der P. zwei Administratoren, den jetzigen Probst D. und dessen Nachfolger, den noch jetzt fungirenden Administrator Pfarrer N. wegen schlechter Führung der Administration und wegen unrichtiger Rechnungslegung. Darauf wird auch gegen diese Geistlichen die Untersuchung eingeleitet. Das von dem Kalkulator des Erzbischofs, einem Geistlichen abgegebene Gutachten läßt anerkennen, daß die Rechnungslegung wie die Administration überhaupt eine sehr mangelhafte gewesen, was auch die spätere Untersuchung bewiesen hat. Ein Urtheil in der Untersuchung wieder den P. — nämlich in der erzbischöflichen Untersuchung, Verhandlung vom 21. Januar 1873 — ist bis jetzt noch nicht gefällt. Dagegen ist die Untersuchung gegen die beiden Administratoren vom Erzbischof unter der Bedingung niedergeschlagen, daß sie die Kosten des Verfahrens bezahlen. (Bewegung und hört! hört!) — Meine Herren! Ich weiß nicht, ob ich auf die Provokationen ausreichend geantwortet habe, jedenfalls zeigen derartige Erfahrungen, daß es absolut geboten ist, auch die katholischen Kirchengemeinde auf ihre eigenen Füße zu stellen, und sie, und sei es auch durch den Bachstaben des Gesetzes, ernstlich und energisch zu mahnen, sich um ihre Angelegenheiten selber zu kümmern und sie nicht in den Händen Anderer zu lassen, die bei günstiger Gelegenheit sie um das Ihrige bringen. Ich glaube, der Satz der Motive ist wahr, der da sagt: es liegt auch im Interesse der katholischen Kirchengemeinden, daß dieser Entwurf Gesetz werde. (Lebhafter Beifall links. Zischen im Zentrum.)

Abg. Windthorst: Die Namen! Die Namen!

Kultusminister Falk: Es fällt die Verantwortung auf den Abg. Windthorst. In dem ersten Falle also war es der Pfarrer Krzywiakowski in Biscupice; sein Nachfolger ist der Pfarrer Sobeski; der Rechtsanwalt war der Rechtsanwalt Kroll in Ostrowo. Im zweiten Falle ist es der Propst Kieramuszewski in Gora bei Znin: die Geschenkgeber waren die Katharina Makowicka primo voto Kaczmarek und der Simon Malek. Im dritten Fall ist es der Pfarrer und Dekan Marachowski in Slesie. Im vierten Fall — meine Herren, es wird hier ausdrücklich ein Vergehen vorgeworfen, ich bin nicht in der Lage, den Namen zu nennen. Die ersten Anführungen aber werden gezeigt haben, daß wenn ich nur Anfangsbuchstaben nannte, es nicht etwa war, um mich der Kontrole der Betreffenden zu entziehen, sondern lediglich Schonung.

(Schluß folgt.)

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 16. Februar.

— Der Ausschuß für Handel und Verkehr hat beim Bundesrath die Zustimmung zu der Vorlage, betr. die Veranstaltung einer Enquête über die Verhältnisse der Gewerbe- und Fabrikarbeiter, mit einigen Abänderungen in der Fragestellung beantragt. — Derselbe Ausschuß hat den von der Kommission für die Ordnung des Apothekerwesens begutachteten Entwurf einer Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Apotheker, durchberathen und dem Bundesrathe die Annahme derselben mit einigen, nicht bedeutenden Abänderungen empfohlen. Die neue Prüfungsordnung würde am 1. Oktober d. J. in Kraft treten. Der Ausschuß befürwortet ferner den Erlaß eines einheitlichen Prüfungsreglements.

— Die berliner „Börs. Ztg." erhält aus Wien den Wortlaut des Schreibens, in welchem König Alfons XII. den fremden Mächten seine Thronbesteigung offiziell notifizirt. Das Dokument, welches bisher noch nirgends publizirt worden, ist in französischer Sprache abgefaßt und allen Souveränen wie auch den Präsidenten der französischen Republik und der Vereinigten Staaten gleichlautend zugegangen. Dasselbe lautet in deutscher Uebersetzung:

„Alfons XII., von Gottes Gnaden und in Folge nationalen Willens König von Spanien ꝛc. ꝛc. Se. Majestät. . . . . Da die spanische Monarchie wieder hergestellt ist unter dem Beifall und der Zustimmung der Völker und wir berufen sind, sie zu regieren in Folge der legitimen Erbfolge und der Abdankung meiner sehr lieben Mutter der Königin Isabelle II, beeilen wir uns, Ew. Majestät von unserer Thronbesteigung Mittheilung zu machen. Wir hoffen mit Hilfe des Allmächtigen, Ordnung und Frieden in der Nation wiederherzustellen, indem wir stets die Achtung beobachten werden, welche ihrem religiösen Glauben, ihrer Freiheit und ihren Privilegien gebührt. Um dieses Ziel zu erreichen, erscheint uns Nichts nothwendiger, als die Beziehungen zu allen Staaten und ein brüderliches Einvernehmen mit den fremden Souveränen herzustellen; deshalb bitten wir Ew. Majestät, uns mit Ihrer Freundschaft beehren und diejenige annehmen zu wollen, welche wir Ihnen entgegenbringen, indem wir gleichzeitig Gott anflehen, Ew. Majestät in Seinen heiligen und würdigen Schutz zu nehmen. Gegeben im Palaste zu Madrid, den 16. Januar 1875. Gez. Alfonso de Borbon y Borbon. Gegengez. Alejandro Castro."

Karlsruhe, 14. Februar. Kürzlich hat sich die Unschuld eines wegen Brandstiftung Verurtheilten herausgestellt, nachdem derselbe bereits über zwei Jahre von der gegen ihn erkannten Zuchthausstrafe erstanden hatte. Dem unschuldig Bestraften, Daniel Karle von Gründlingen, hat der Großherzog 1000 Mark zustellen lassen. — Schlimm genug, daß eine solche Entschädigung nicht auf gesetzlichen Grundlagen beruht.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 17. Februar.

r. Der Regierungs-Assessor Bitter, welcher 2½ Jahre lang bei dem hiesigen Oberpräsidium die Stelle eines Ober-Präsidialraths bekleidet hat, ist zur kommissarischen Verwaltung des Landrathsamtes nach Waldenburg in Schlesien versetzt worden. An seine Stelle rückt der Regierungs- und Ober-Präsidialrath Steinmann aus Magdeburg, ein Bruder des Regierungspräsidenten zu Arnsberg.

△ **Pinne**, 16. Februar. [Doppelmord aus Wahnsinn. Pfändung des Dekan Hebanowski]. In dem eine Meile von hier entfernten Dorfe Pakoslaw ereignete sich vorgestern, am Sonntag, ein entsetzlicher Vorfall. Ein dortiger Schäferknecht wurde plötzlich, als er sich in der Dorfschänke befand, von der fixen Idee befallen, daß er von Katzen und Hengsten verfolgt werde. In seiner Angst eilte er nach Hause und ergriff, dort angelangt, die Kinder seiner Schwester, zwei vier- und fünfjährige Mädchen, bei den Füßen und schlug dieselben mit den Köpfen so lange an die Wand, bis sie den Geist aufgaben. Ein älterer Bruder der Unglücklichen hatte die Geistesgegenwart, sich durch einen Sprung aus dem Fenster zu retten. Nach geschehener Unthat kam der Mörder plötzlich zur Besinnung, und als er seine kleinen Nichten als Leichen auf der Erde erblickte, gestand er, erfüllt von bitterer Reue, dem Dorfschulzen seine ruchlose That mit dem Bemerken, daß er in seinem Wahn die spielenden Kinder seiner Schwester für böse Katzen gehalten habe. Der Mörder ist einstweilen in Neustadt bei Pinne deternirt. — Der Dekan Hebanowski zu Neustadt bei Pinne wurde vom Grätzer Kreisgericht wegen verweigerter Zeugenaussage in Sachen des apostolischen Delegaten zu einer Geldbuße von 50 Thlr. verurtheilt. Da der Geistliche die Zahlung derselben verweigerte, so erschienen gestern 3 Exekutoren in der Wohnung desselben behufs Pfändung der Möbel. Obgleich der Rechnungsführer Magowski sich durch einen vorgezeigten Kaufvertrag als Eigenthümer auswies und auch der Graf Lonski die 50 Thaler deponirt hatte, wurden die mit Arrest belegten Sachen in die Pfandkammer nach Grätz transportirt. Bei dieser Gelegenheit entstand zwar ein Volksauflauf; doch kamen, wie man hört, keine Ausschreitungen vor.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Banknachrichten.** In der Börsenpresse war bisher allgemein die Meinung vertreten, daß die Preußische Hypotheken-Aktienbank (Spielhagen) für das verflossene Jahr eine Dividende von 12 pCt. zur Vertheilung bringen werde. Unterdeß ist der Rechnungsabschluß pro 1874 einigermaßen fertiggestellt, so daß sich der erzielte Reingewinn übersehen läßt. Dieser erreicht danach beinahe 25 pCt. des an der Dividende theilnehmenden Aktienkapitals. In den Kreisen der Gesellschaftsvorstände hält man es jedoch nicht für opportun, diesen großen, zum Theil außergewöhnlichen Umständen zuzuschreibenden Gewinn ganz zur Vertheilung zu bringen, sondern man wird, wie die „Börs. Ztg." mittheilt, sehr bedeutende Summen in der Form von Extrareserven und als Amortisationsfonds zurückbehalten, um jedenfalls eine Stetigkeit der zur Vertheilung kommenden Dividende auch für die folgenden Jahre unter allen Umständen sicherzustellen. Immerhin wird als Minimum eine Dividende von 12½ pCt., wahrscheinlich aber noch etwas darüber pro 1874 zur Vertheilung gelangen. Bei der berliner Handelsgesellschaft sind die Abschlußarbeiten nunmehr soweit vorgeschritten, daß sich die zur Vertheilung gelangende Dividende ziemlich bestimmt beziffern läßt. Es wird den Informationen der „Börs. Ztg." zufolge möglich sein, mindestens 7 pCt. zur Vertheilung zu bringen, wobei die Abschreibungen in solcher Weise vorgenommen und nur Gewinne aus bereits definitiv abgeschlossenen Geschäften in Rechnung gestellt sind. Die Deutsch-Russische Handels-Kreditbank beruft zum 9. März cr. eine außerordentliche Generalversammlung nach Berlin. In derselben soll nach Vorlage des Geschäftsberichts ein Antrag betreffend Aufhebung der Kaufverträge über die in Rußland belegenen Güter event. die Auflösung der Gesellschaft zur Beschlußfassung erhoben werden. Wir berichteten vor einiger Zeit, daß die Zentralbank des russischen Bodenkredits die Absicht habe, eine neue Serie Pfandbriefe zu emittiren. Dieser Plan ist realisirt worden und so bringt die Bank gegenwärtig in Paris, Brüssel, Genf, Amsterdam und St. Petersburg 5 prozentige Obligationen im Betrage von 40 Millionen Francs zum Course von 412 Francs für den Pfandbrief von 500 Fr. Nominal zur Emission. Die Pfandbriefe sind mit 500 Francs, 125 S.-R, 400 Reichsmark oder 236 fl. Holl. in 51½ Jahren durch halbjährige Ziehungen zu tilgen, die Coupons halbjährlich in Paris, Brüssel und Genf in Francs (12 Francs 50 halbjährlich), in Berlin in deutscher Reichswährung (10 Mark), in Amsterdam in fl. Holl. (5.90), in Petersburg in R. Met. (3.12½) zahlbar. Betreffs der Fusionsbestrebungen der russischen Agrarbanken, die, wie schon mitgetheilt wurde, den deutschen Markt für eine eventuelle Emission ihrer Pfandbriefe in's Auge gefaßt haben, schreibt ein Korrespondent des „Börs.-Cour." aus Moskau vom 10. Febr. c. Folgendes: Die St. Petersburger „Finanzrevue" brachte in ihrer Nr. vom 19./31. Januar die Nachricht, daß Unterhandlungen wegen Fusionirung folgender Bodenkredit-Institute stattfinden: 1) Petersburg-Tuler mit Nischni-Samarer, Saratow-Simbirsker und Jaroslaw-Kostromer Agrarbanken; 2) Kiewer, Doner, Wilnaer und Bessarabisch-Taurischen; 3) Moskauer, Poltawer, sowie Charkower, welche Meldung auch in andere petersburger und ausländische Blätter überging. Wie uns nun Seitens der Verwaltungsorgane der Poltawer, Wilnaer, Kiewer, Bessarabisch-Taurischen, sowie Saratow-Simbirsker Banken mitgetheilt wird, entbehrt die Meldung der „Finanzrevue" einer jeden Begründung. Wohl steht die Jaroslaw-Kostromer Agrarbank mit der Petersburg-Tuler seit Monaten in Fusionsverhandlungen, dagegen sind die anderen angegebenen Institute bereits derart gestellt, daß sie ruhig selbstständig arbeiten und auch befriedigende Dividenden den Aktionären bringen.

** **Pommersche Zentralbahn.** Wie die „Börs.-Ztg." mittheilt, sind bei der Berliner Handels-Gesellschaft, welche bekanntlich seit längerer Zeit schon bestrebt ist, eine Reorganisation des Pommerschen Zentralbahn-Unternehmens ins Werk zu setzen, zur Zeit ca 3½ Millionen Thaler Aktien und Stammprioritäten der genannten Bahn angemeldet, deren Besitzer sich bei der intendirten Umformung betheiligen wollen. Selbstverständlich, bemerkt das genannte Blatt hierzu, kann diese Umformung nur sehr langsam von Statten gehen, da die Verhältnisse der Bahn bekanntlich über alle Maßen verwickelt sind und die betreffenden Verhandlungen mit der Konkursverwaltung nicht blos, sondern auch mit dem Finanzminister und Handelsminister, mit den Gläubigern und den Aktionären der Bahn geführt werden müssen.

** **Köln**, 16. Febr. Die Betriebseinnahmen der Rheinischen Eisenbahn ergaben im Monat Januar 1875 gegen den entsprechenden Monat des Vorjahres ein Plus von 200,372 Mk. und zwar 33,380 Mk. im Personen- und 166,992 Mk. im Güterverkehr.

** **Zehnthalernoten der Weimarischen Bank.** Im Anschluß an unsere frühere Mittheilung, betreffend die von der großherz. sächsischen Staatsregierung erlassene Anweisung über die Zurückziehung dieser Scheine, ist dem Publikum zu empfehlen, gleichfalls die Annahme dieser Noten an Zahlungsstatt zu verweigern, um so mehr, als einestheils sich noch immer Falsifikate dieser Noten im Umlaufe befinden und anderntheils mit dem 5. August d. J. diese Zehnthalernoten gänzlich werthlos werden.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Angekommene Fremde vom 17. Februar.

HOTEL ZUM SCHWARZEN ADLER. Die Gutsbesitzer von Sokolowski u. Fam. aus Niemienyce, Casimir Growski aus Trzejonek, Koparski aus Stepocin, Bode aus Poswica, Chrzanowski aus Gora, Frau Maurermeister E. Schmidt aus Schrimm,

KEILER'S HOTEL. Die Kaufleute Cohn aus Peisern, Malke aus Pinne, Gutmacher aus Hirschberg i. Schl., Lichtstern aus Inowraclaw, Geschw. Josephsohn aus Neutomischel, Witkowski u. Spiro aus Jierzicce, Stark aus Radonsk i. Polen, Mamroth und Frau aus Posen.

STERN'S HOTEL DE l'EUROPE. Die Gutsbesitzer Przybylowski aus Polen, Staszewski aus Inowraclaw, die Kaufl. Jorke aus Stettin, Schultz aus Hamburg.

LACHMANN's GASTHOF IM EICHNEN BORN. Die Kaufleute Herrmann aus Inowraclaw, Auerbach aus Dobrzyn, Rosen aus Lipna, Weichhan aus Mur.-Goslin, Bronowski und Salamonski aus Pietrkow, Handelsm. Stzon aus Wilna.

GRAETZ HOTEL ZUM DEUTSCHEN HAUSE vorm. KRUG'S. Die Kaufleute Frankowski aus Breslau, Lewigal aus Gr. Glogau, Warhow nebst Frau aus Nakel, Frau Gutsbesitzerin Gadomska aus Polen, Handelsl. Rosenthal aus Bentschen, Krause und Sohn aus Tirschtiegel.

BUCKOW's HOTEL DE ROME Die Rittergutsbesitzer von Zakrzewski aus Zabno, v. Karsnicki aus Lukczyn, Lieut. Wildt aus Wilatowo, Banachowicz aus Breslau, die Kaufl. Zabel, Jacobi, Hammerstein, Sasse, Cohn und Buch aus Berlin, Moll aus Köln, Schneider aus Muzig, Lindenberg und Hager aus Stettin, Meyerhoff aus Hannover, Nautenheim aus Warschau, Kornik aus Bielefeld.

HOTEL DE PARIS. Landw. Kielczewski a. Wilna, Kaufleute Schönitz a. Thorn, Torpitz a. Wreschen, Knothe a. Hamburg, Bilke a. Guben, Kreis-Notar Leuhnarn a. Schrimm, Pröbste Styczynski a. Twardowo, Kowalski a. Wola Ksionzna. Rent. Presser a. Breslau, Fabrikb. Röder a. München, Mühlenb. Rothkopf a. Rawicz, Rittergb. Radonski a. Polen.

C. SCHARFFENBERG'S HOTEL. Gutsb. Jahns u. Frau a. Wingierskie, Pfarrer Borack, Hotelier Kluge a. Rogasen, Musiklehrer Bauer, Kaufl. Müller, Charig a. Breslau, Kempinski a. Ungarn, Hauff, Rietz a. Berlin, Schönwald a. Breslau, Fröhlich a. Sagan, Frau Schiller a. Stenschewo.

Bis 11 Uhr Vormittags eingegangene Depeschen.

Brüssel, 16. Februar. In der heute stattgehabten Senatssitzung wurde die Regierung darüber interpellirt, ob sich Belgien bei der petersburger internationalen Konferenz betheiligen werde. Der Außenminister erwiderte, er wisse nicht, wo und wann die Konferenz zusammentrete. Die Regierung betrachte die Frage, welche Haltung Belgien dieser Angelegenheit gegenüber einnehmen solle, als sehr wichtig und beschäftige sich mit der Erörterung derselben. Die Regierung habe noch nicht hinlänglich Stellung dazu genommen, um bestimmte Erklärungen abgeben zu können, die auch den schwebenden Verhandlungen schaden könnten.

Telegraphische Börsenberichte.

Breslau, 16. Februar, Nachmittags. (Getreidemarkt). Spiritus pr. 100 Liter 100 pCt. pr. Febr. 55, 00, pr. April-Mai 56, 00. Juni-Juli 58, 50. Weizen pr. April-Mai 170,00. Roggen pr. Februar 143, 00. pr. April-Mai 141, 50, per Mai-Juni 142, 50. Rüböl pr. Februar 52, 50, pr. April-Mai 53, 50, pr. Mai-Juni 53, 50. per Sept.-Okt. 56,50. Zink —. Wetter: —.

Köln, 16. Februar, Nachmittags 1 Uhr. (Getreidemarkt). Wetter Thauw. Weizen [illegible] hiesiger loco 19, [illegible] fremder loko 19, 00, pr. März 18, 65, pr. Mai [illegible] 10. Roggen niedr., hiesiger loko 15, 25, pr. März 14, 40, pr. Mai 14, 10. Hafer loco 19, 00, pr. März 17, 80, pr. Mai 17, 05. Rüböl matter, loko 28, 50, pr. Mai 28, 50, pr. Oktober 30, 40.

Bremen, 16 Februar. Petroleum (Schlußbericht). Standard white loco 12 Mk. bz. Steigend.

Hamburg, 16 Februar. Getreidemarkt. Weizen und Roggen loko geschäftslos, beide auf Termine flau. Weizen 126-pfd. pr. Februar 1000 Kilo netto 184 B., 182 G., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 180 B., 179 G., Mai Juni 1000 Kilo netto 181 B., 180 G., pr. Juni-Juli 1000 Kilo netto 182 B., 181 G. Roggen pr. Februar 1000 Kilo netto 150 B., 148 G., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 142 B., 141 G., Mai-Juni 1000 Kilo netto 142 B., 141 G., pr. Juni-Juli 1000 Kilo netto 141 B., 140 G. Hafer geschl. Gerste still. Rüböl ruhig, loco und pr. Febr. 56½, pr. Mai pr. 200 Pfd. 55½. Spiritus geschl., pr. Febr. 44¾, pr. April-Mai 45, pr. Mai-Juni 45, per Juni-Juli pr. 100 L. 100 pCt. 45½. Kaffee ruhig, Umsatz 2000 S. Petroleum höher, Standard white loko 12, 75 B., 12, 65 G., pr. Febr. 12, 75 G., pr. Februar-März 12, 60 Gd., pr. August-Dezember 12, 75 Gd. — Wetter: Thauwetter

Liverpool, 16. Februar, Vormittags. Baumwolle (Anfangsbericht). Muthmaßlicher Umsatz 10,000 Ballen. Ruhig. Tagesimport 36,000 Ballen, davon 34,000 B. amerikanische.

Liverpool, 16 Februar, Nachmittags. Baumwolle. (Schlußbericht): Umsatz 10,000 B., davon für Spekulation und Export 2000 Ballen. Ruhig. Surats matt. Amerikanische Verschiffungen theilweise 1/16 billiger.

Middl. Orleans 7⅞, middling amerikan 7⅝, fair Dhollerah 5¼, middl. fair Dhollerah 4⅞, good middling Dhollerah 4⅝, middl. Dhollerah 4¼, fair Bengal 4¼, fair Broach 5½, new fair Domra 5¼, good fair Domra 5¾, fair Madras 5, fair Pernam 8⅛, fair Smyrna 6½, fair Egyptian 8⅞.

Glasgow, 16. Februar. Roheisen. Mixed numbers warrants 73 Sh. 9 d

Die Verschiffungen der letzten Woche betrugen 7900 Tons gegen 7100 Tons in derselben Woche des vorigen Jahres.

Amsterdam, 16. Februar, Nachmittags. (Getreidemarkt) Schlußbericht. Weizen loko unveränd. pr., Nov. —, Roggen loko —, pr. März 179, Mai 179½, pr. Oktober 177½. Raps pr. Herbst — Fl. Rüböl loco —, pr. Frühjahr —, pr. Herbst —.

Antwerpen, 16. Februar, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. Getreidemarkt (Schlußbericht.) Weizen matt. Roggen weichend, Odessa. 17¾. Hafer stetig, Donau —, Riga —. Gerste behaupt., Donau —, Bendé 23.

Petroleum-Markt (Schlußbericht). Raffinirtes, Type weiß. loko 30 bez. 30½ B., pr. Februar 29½ bez. 30 Br., März 30 bez. u. B., pr. Sept. — B., pr. Sept.-Dez. 33 B. Steigend.

Manchester, 16 Februar, Nachmittags. 12r Water Armitage 7¾, 12r Water Taylor 9½, 20r Water Micholls 10¾, 30r Water Gidlow 11⅞, 30er Water Clayton 13¼, 40er Mulle Mayoll 11⅞, 40r Medio Wilkinson 13¾, 36r Warpcops Qualität Rowland 13, 40r Double Weston 13½, 60r Double Weston 15¾, Printers 16/16, 34/50 8⅛-pfd. 117. Ruhig, Preise fest.

Paris, 16. Februar, Nachmittags. (Produktenmarkt.) (Schlußber.) Weizen ruhig, pr. Febr. 24, 25, pr. März - April 24, 25, pr. Mai-August 25, 00, per Mai-Juni 24, 75. Roggen, pr. Februar —, —, pr. März-April —, —, pr. Mai-August —, —. Mehl beh., pr. Februar 51, 50, pr. März-April 51, 75, pr. Mai-August 53, 50. pr. Mai-Juni 52, 75. Rüböl fest, pr. Februar 72, 25, pr. März-April 74, 00, pr. Mai-August 74, 50, pr. September-Dezember 76, 50. Spiritus behauptet, pr. Februar 53, 50, pr. Mai-August 54, 00. — Wetter: —.

Produkten-Börse.

Berlin, 16. Februar. Wind: N. Barometer 28, 3. Thermometer früh — 3° R. Witterung: bedeckt.

Roggen hat an heutigem Markte abermalige Rückschritte im Werthe gemacht, ist dann aber doch etwas lebhafter umgegangen, als in den letzten Tagen. Die Stimmung blieb bis zum Schluß sehr gedrückt. Loko haben die Verkäufer auch schlechtere Gebote akzeptiren müssen. Gekündigt 5000 Ctr. Kündigungspreis Rm. 141 per 1000 Kilgr. — Roggenmehl matter, Preise zu Gunsten der Käufer. — Weizen hat auf Grund der flauen englischen Posten weiter nachgegeben im Werthe, Käufer verhalten sich sehr reservirt. — Hafer loko schwer verkäuflich, Preise etwas niedriger. Termine haben sich nicht unwesentlich im Werthe verschlechtert. — Rüböl in matter Haltung; nur zu etwas billigeren Preisen hat das Angebot Verwendung gefunden. — Spiritus wenig verändert. Anfänglich matt, zum Schluß wieder ziemlich fest.

Weizen loko per 1000 Kilogr. 162—200 Rm. nach Qual. gef., gelber per diesen Monat —, April-Mai 176—175 Rm bz., Mai-Juni 177,50—176,50 Rm bz., Juni-Juli 180—179,50 Rm. bz., Juli-August 182—181,50 Rm. bz. — Roggen loko per 1000 Kilgr. 138—160 Rm. nach Qual. gef., inländ. 150—157,50 ab Bahn bz., russischer 138—143 do., per diesen Monat 141,50—140 Rm. bz, Febr.-März 141 50—140 Rm. bz., Frühjahr 141,50 - 141 Rm. bz, Mai-Juni 140 - 139 Rm bz., Juni-Juli 140—139 Rm. bz — Gerste loko per 1000 Kilgr. 144 - 190 Rm. nach Qual. gef. — Hafer loko per 1000 Kilogr. 158—180 Rm. nach Qual. gef., pomm. u. meckl. 178—183, russ 158—174, galiz. u. ungar. 156—171, ostpreuß. 164—174 ab Bahn bz., per diesen Monat —, Frühjahr 165 164 50 Rm. bz., Mai-Juni 160 50—159 Rm. bz., Juni-Juli 160—159 Rm. bz., Juli-August —. — Erbsen per 1000 Kilgr. Kochwaare 187—234 Rm. nach Qual., Futterwaare 177—186 Rm. nach Qual. — Raps per 1000 Kilgr. — — Leinöl loko per 100 Kilogr. ohne Faß 62 Rm. — Rüböl per 100 Kilogr. loko ohne Faß 53 Rm. bz., mit Faß —, per diesen Monat 53 Rm B., Febr.-März do., April-Mai 53,5—53 - 53,3 Rm. bz., Mai-Juni 54 Rm. bz., Sept.-Okt. 57 Rm. bz. — Petroleum raffin. (Standard white) per 100 Kilogr. mit Faß loko 27,5 Rm bz., per diesen Monat 27 Rm. bz, Febr.-März 26 Rm. bz, April-Mai —, Sept.-Oktober 26,70—27,60 Rm. bz — Spiritus per 100 Liter a 100 pCt. = 10,000 pCt. loko ohne Faß 56,3 Rm. bz., per diesen Monat —, loko mit Faß —, per diesen Monat 57,5—57,8 Rm bz, Febr.-März do, März April —, April-Mai 58,2—58,4 Rm. bz., Mai-Juni 58,3—58,4 58,5 Rm. bz., Juni-Juli 59,2—59,4 Rm. bz., Juli-August 59,9—60,2 Rm. bz., Aug.-Sept. 60,3—60,4 Rm bz. — Mehl Weizenmehl Nr. 0 26—25 Rm., Nr. 0 u. 1 24,75—23 Rm, Roggenmehl Nr. 0 23 22 Rm., Nr. 0 u. 1 21 - 20 Rm. per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack. — Roggenmehl Nr. 0 u. 1 per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack per diesen Monat 20,50—20,40 Rm. bz., Febr.-März do., März-April do, April-Mai do, Mai-Juni do., Juni-Juli do., Juli-August do. (B. u. H. Z.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde.	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
16 Febr.	Nachm. 2	28" 1''' 12	— 2°8	SW 0-1	trübe. St.
16. „	Abnds. 10	28" 0''' 37	— 5°3	SO 2	hlbhtr. Ci-st, Ci.
17. „	Morgs. 6	27" 11''' 75	— 7°2	SO 1-2	bedeckt, Nebel.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 15. Februar 1875 12 Uhr Mittags 0,58 Meter.
„ „ 16. „ „ „ „ „ 0,58 „

Breslau, 16 Februar.

Behauptet.

Freiburger 86. 50. do. junge —. Oberschles. 140, 25. R. Oder-Ufer-St.-A. 108, 49. do. do. Prioritäten 109, 24. Franzosen 522, 50. Lombarden 233, 00. Italiener —. Silberrente 69,34 Rumänier 35,00 Bresl. Diskontobank 84, 25. do. Wechslerbank 75, 49. Schles. Bankv. 103, 25. Kreditaktien 400, 00. Laurahütte 119, 00. Oberschles. Eisenbahnbed. —. Oesterreich. Bankn. 183, 20 Russ. Banknoten 283, 60 Schles. Vereinsbank 91, 75 Ostdeutsche Bank —. Breslauer Prov.-Wechslerb. —,—. Kramsta 89, 75. Schlesische Zentralbahn —,—. Bresl. Oelf. —,—.

Telegraphische Korrespondenz für Fonds-Kurse.

Frankfurt a. M., 16. Februar, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten.

[Schlußkurse.] Londoner Wechsel 205,20. Pariser Wechsel 81,60. Wiener Wechsel 182,90. Franzosen*) 262. Böhm. Westb. 169¾. Lombarden*) 118½. Galizier 212. Elisabethbahn 165¾. Nordwestbahn 137½. Kreditaktien 201½*). Russ Bodenkr. 91⅞. Russen 1872 101¼. Silberrente 69⅜. Papierrente 64⅝. 1860er Loose 116¾ 1864er Loose 311,00. Amerikaner de 82 98⅞. Deutsch-österreich. 85½. Berliner Bankverein 81½. Frankfurter Bankverein 81½. do. Wechslerbank 86¾. Bankaktien 876. Meininger Bank 90¼. Hahn'sche Effektenbank 112¾. Darmstädter Bank 143¼. Brüsseler Bank 103.

Durchweg fest, nur österreichische Bahnen schwächer.

*) per medio resp. per ultimo.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 201⅝, Franzosen 261¼, Lombarden 118⅝.

Frankfurt a. M., 16 Februar, Abends. [Effekten-Sozietät.] Kreditaktien 200⅛, Franzosen 261⅝, Lomb. 118⅜, Galizier 212½, Bankaktien —, Darmstädter Bankaktien —, Meininger Bankaktien —, Brüsseler Bank —, Spanier —. Fest und ziemlich lebhaft.

Wien, 15. Februar. Anfangs sehr träge und lustlos, am Schluß fester und lebhafter. Staatsloose gefragter.

Nachbörse: Sehr fest. Kreditaktien 220, 60, Franzosen 286, 50, Galizier 233, 00, Anglo-Austr. 137, 00, Unionbank —, —, Lombarden 133, 00, Ungar. Loose —, —, Nordbahn —.

[Schlußcourse.] Papierrente 70, 95. Silberrente 75, 95. 1854er Loose 105, 00. Bankaktien 961, 00. Nordbahn 1958. Kreditaktien 220, 25. Franzosen 286, 50 Galizier 233, 50. Nordwestbahn 151, 20. do. Lit. B. 73, 00 London 111, 50. Paris 44, 25. Frankfurt 54, 25. Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 166, 75 1860er Loose 112, 00. Lomb. Eisenbahn 132, 50. 1864er Loose 141, 00. Unionbank 103, 40. Anglo-Austr. 137, 00. Austro-türkische —,—. Napoleons 8, 90 Dukaten 5, 25. Silberkoup. 105, 70. Elisabethbahn 185, 50 Ungarische Prämienanleihe 82, 20. Preußische Banknoten 1, 64½.

Wien, 16. Februar, Nachmittags 12 Uhr 10 Minuten. Kreditaktien 219, 75, Franzosen 287, 00, Galizier 234, 00, Anglo-Austr. 137, 00, Unionbank 104, 00, Lombarden 132, 75. Fest.

London, 16 Februar, Nachmittags 4 Uhr.
Aus der Bank flossen heute 15,000 Pfd. Sterl.
Platzdiskont — pCt.

Spanier 23⅝. 6proz. ungar. Schatzbonds 91¾.

Konsols 93 1/16. Italien. 5proz. Rente 68⅛. Lombarden 11⅞. 5proz. Russen de 1871 101¼. 5proz. Russ. de 1872 101¼. Silber 57½. Türk. Anleihe de 1865 43 1/16. 6 proz. Türken de 1869 57¼. 6 proz. Vereinigt. St. pr. 1882 104¼. do. 5 pCt. fundirte 103. Oesterreich. Silberrente 68¼. Oesterr. Papierrente 64¼.

Wechselnotirungen: Berlin 20, 70. Hamburg 3 Monat 20, 70. Frankfurt a. M. 20, 70. Wien 11, 35. Paris 25, 42. Petersburg 32¾.

Paris, 16. Februar, Nachmittags 12 Uhr 40 Minuten. 3proz. Rente 64, 50, Anl. de 1872 101, 70, Italiener 68, 75. Franzosen 643, 75, Lombarden 298, 75, Türken 43, 80, Spanier 23⅜. Fest.

Paris, 16. Februar, Nachmittags 3 Uhr. Spanier exter. 23¼, do. inter. 18⅜. Lustlos.

[Schlußkurse.] 3 prozent. Rente 64, 45 Anleihe de 1872 101, 55. Ital. 5proz. Rente 68, 85. Ital. Tabaksaktien —. Franzosen 651, 25. Lombard. Eisenbahn-Aktien 296, 25. Lombard. Prioritäten 245, 50. Türken de 1865 43, 60. Türken de 1869 295 00. Türkenloose 127, 50.

New-York, 15. Februar, Abends 6 Uhr. [Schlußkurse.] Höchste Notirung des Goldagios 14⅝, niedrigste 14⅝. Wechsel auf London in Gold 4 D. 84 C. Goldagio 14⅝. 6/20 Bonds de 1885 119¾. do. neue 5proz. fundirte 115. Bonds de 1887 119¾. Erie-Bahn 28¼. Zentral-Pacific 96½. New-York Zentralbahn 101½. Baumwollen in New-York 15½. Baumwolle in New-Orleans 14⅞. Mehl 4 D. 90 C. Raffin. Petroleum in New-York 14. do. Phadelphia 13¾. Rother Frühjahrsweizen 1 D. 18 C. Mais (old mixed) 91 C. Zucker (Fair refining Muscovados) 7¾. Kaffee (Rio-) 18½. Getreidefracht 8½.

Berlin, 16. Februar. Die heutige Börse eröffnete in ziemlich fester Haltung; theilweise den auswärtigen günstigen Notirungen entsprechend, theils auf eine regere Nachfrage hin setzten die Kurse auf spekulativem Gebiet mehrfach etwas besser ein und konnten sich im weiteren Verlaufe der Börse im Allgemeinen gut behaupten; besonders gilt das von internationalen Papieren. Auch der Kapitalsmarkt bewies eine gute Festigkeit und für fremde wie inländische Anlagepapiere machte sich regerer Begehr geltend; dagegen verkehrten die Kassawerthe der übrigen Geschäftszweige in sehr geringer Ausdehnung und theilweise schwächerer Haltung. Im Wesentlichen bleibt aber das hervorragendste Charakteristikum der Börse die auf allen Verkehrsgebieten mehr oder weniger stark ausgeprägte Lustlosigkeit, die Geschäft und Umsätze nicht aus engen Grenzen herauskommen lassen.

Der Geldstand hat eine wesentliche Veränderung erfahren; im Privatwechselverkehr betrug das Diskonto 2⅝ Prozent für erste feinste Briefe.

Von den Oesterreichischen Spekulationspapieren traten Kreditaktien am meisten und zu steigenden Kursen in Verkehr; auch Franzosen und Lombarden wurden etwas besser und ziemlich lebhaft gehandelt.

Die fremden Fonds und Renten hatten in fester Haltung mäßige Umsätze für sich; Türken und besonders Türkenloose waren steigend und belebt, auch 1860er Loose in gutem Verkehr, wie Oesterreichische Renten; Russische Pfundanleihen blieben still.

Deutsche und Preußische Staatsfonds, sowie landschaftliche Pfand- und Rentenbriefe gingen bei recht fester Tendenz theilweise lebhaft um.

Prioritäten waren behauptet und still; Bergische 4½ proz. VI. und 3½proz. Lit. C. waren gefragt, Oberschlesische 4½proz. lebhaft.

Eisenbahnaktien waren ruhig und wenig verändert. Die Rheinisch-Westfälischen Devisen waren steigend und mäßig lebhaft; leichte inländische Aktien still. Galizier und Nordwestbahn behauptet und ruhig, Rumänische Stammaktien weichend.

Bankaktien und Industriepapiere blieben still bei schwach behaupteten Kursen; deren spekulative Devisen steigend und lebhafter, namentlich Disconto-Commandit-Antheile und Laurahütte.

Fonds- u. Actienbörse

Berlin, den 16. Februar 1875.

Deutsche Fonds.

Consolidirte Anl.	4½	105,75 bz
Staats-Anleihe	4½	99,50 bz
do. do.	4	— —
Staatsschuldsch.	3½	91,90 bz
Prm.St.Anl. 1855	3½	139,25 G
Kurh. 40Thlr.Obl.	—	234, G
K. u. Neum.Schld.	3½	94,50 bz
Oderdeichbau-Obl.	4½	101, B
Berl. Stadt-Obl.	5	102,40 G
do. do.	4½	— —
do. do.	3½	91,00 G
Berl. Börsen-Obl.	5	100,60 G
Pfandbriefe. Berliner	4½	101,30 B
do.	5	106,40 bz
Kur- u. Neum.	3½	88,50 G
do. do.	4	97,25 G
do. neue	4½	103,00 bz
Ostpreußische	3½	87,00 G
do. do.	4	95,50 G
do. do.	4½	102,50 B
do. do.	5	— —
Pommersche	3½	87,75 G
do. neue	4	95,60 bz
Posensche neu	4	95,20 bz
Schlesische	3½	86,25 G
Westpreußische	3½	86,90 G
do. do.	4	95,80 bz
do. Neuland.	4	95,10 bz
do. do.	4½	102,00 bz
Rentenbriefe. Kur- u. Neum.	4	97,90 bz
Pommersche	4	97, bz
Posensche	4	96,60 G
Preußische	4	97,25 B
Rhein.-Westf.	4	97,50 bz
Sächsische	4	98,10 bz
Schlesische	4	96,70 B
Goth.Pr.-Pfdbr. I.	5	108,00 G
do. II.	5	105,50 bz
Pr.Bd.Crd.-Hyp.-B.unkündb. I.u.II.	5	102,50 bz
Pomm.Hyp.Pr.B.	5	104,75 G
Pr.Ctlb.-Pfdb.kdb.	4½	100,40 bz
do. (110rückz.)unk.	5	106,75 bz
Krupp Pt.-O.rückz.	5	102,75 G
Rhein. Prov.-Obl.	4½	102,50 B
Anhalt. Rentenbr.	4	98,00 G
Meininger Loose	—	20,10 G
Mein.Hyp.Pfd.B.	4	101,25 bz
Hmb.Pr.A. v.1866	3	167,25 B
Oldenburger Loose	3	132,00 G
Bad.St.-A. v.1866	4½	102,50 B
do.Eisb.-P.-A.v.67	4	119,90 G
Neuebad.35fl.Loose	—	125,75 B
Badische St.-Anl.	4½	105,75 G
Bair. Pr.-Anleihe.	4	122,00 G
Dess.St.-Präm.-A.	3½	118,00 G
Lübecker do.	3½	174,75 B
Mecklenb. Schuldv.	3½	89,00 bz
Köln-Mind. P.-A.	3½	108,40 bz B

Ausländische Fonds.

Amer. Anl. 1881	6	103,50 B
do. do. 1882 gek.	6	98,25 G
do. do. 1885	6	102,25 bz
Newyork. Stadt-A.	7	101,75 B
do. Goldanleihe	6	99,20 B
Finnl. 10Thl.Loose	—	39,40 G
Italienische Anl.	5	69,20 bz
do. Tabaks-Obl.	6	99,30 G
do. do. Reg.-Akt.	6	502,00 G
Oester. Pap.-Rente	4½	64,70 bz
do. Silberrente	4½	69,40 B
do. 250fl. Pr.-Obl.	4	112,10 G
[illegible] 100 fl. Kred.-L.	—	354,00 G
do. Loose 1860	5	117,00 bz
do. Pr.-Sch.1864	—	311,00 B
do. Bodenkr.-G.	5	88,25 B
Poln. Schatz-Obl.	4	89,20 bz
do. Cert.A. 300fl.	5	95,00 bz
do. Pfdbr.III.Em.	4	83,30 G
do. Part.O.500fl.	4	328,00 G
do. Liqu.-Pfandb.	4	70,75 G
Raab-Grazer Loose	4	85,00 bz
Franz. Anl. 71. 72.	5	102, G
Bukar. 20Frcs.-Lse.	—	— —
Rumän. Anleihe	8	105,30 bz kl. 106,00 B
Russ. Bodenkredit	5	91,75 G
do. Nicolai-Obl.	4	86,20 B
Russ.-engl. A. v.62	5	102,60 G
do. „ „	3	74,10 G
do. „ „ v.70	5	103,50 bz
do. „ „ v.71	5	101,30 G
do. 5. Stiegl.Anl.	5	86,75 G
do. 6. „ „	5	97,20 G
do.Prm.Anl.de64	5	172,50 G
do. „ „ 66	5	172,40 G
Türk. Anleihe 1865	5	44,20 bz
do. do. 1869	6	56,50 G
do. do. kleine	6	57,00 G
do. Loose (vollg.)	3	103,50 bz
Ungarische Loose	—	78, B

Bank- und Kredit-Aktien und Antheilscheine.

Bk.f.Sprit(Wrede)	7	60,10 bz G
Barm. Bankverein	5	87,00 G
Berg.-Märk. Bank	4	78,90 G
Berliner Bank	4	73,50 G
do. Bankverein	5	82,00 bz
do. Kassenverein	4	238,00 G
do. Handelsges.	4	119,00 bz
do. Wechslerbank	5	55,10 G
do.Prod.u.Hdlsbk.	3½	89,00 bz G
Bresl. Discontobk.	4	84,50 G
Bk.f.Ldw. Kwilecki	5	62, B
Braunschw. Bank	4	101,00 B
Bremer Bank	4	110,90 B
Ctralb. f.Ind.u.H.	5	75,50 G
Centralb. f.Bauten	5	54,90 G
Coburg. Creditbank	4	74, G
Danziger Privatbk.	4	114,90 G
Darmstädter Kred.	4	143, bz
do. Zettelbank	4	102,10 G
Dessauer Kreditbk.	4	89, bz
Berl Depositenbank	5	97, G
Deutsche Unionsbk.	4	74,00 bz G
Disc. Commandit	4	159,80 bz
Genf. Credbk. i. Liq.	—	—, —
Geraer Bank	4	95,25 bz
Gewb. H. Schuster	4	63,50 bz
Gothaer Privatbk.	4	96,00 G
Hannoversche Bank	4	103, B
KönigsbergerV.-B.	4	83,00 G
Leipziger Kreditbk.	4	145,50 G
Luxemburger Bank	4	109,50 G
Magdeb. Privatbk.	4	106,50 bz
Meininger Kredbk.	4	90,40 bz
Moldauer Landesb.	4	50, G
Norddeutsche Bank	4	143,00 B
Nordd.Gr.Cr.A.-B	7½	104,00 bz G
Ostdeutsche Bank	4	77,25 G
do. Produktenbk.	4	—, —
Oesterr. Kreditbank	5	416,50 bz
Posener Prov.-Bk.	4	108,00 etwbzG
do.Prov.Wechl.Bk.	4	1,00 B
Pr. Bod.-K.-A.-B.	4	106, G
do. Bankantheile	4½	149,00 bz
do. Ctr.-Bd.40pr.	5	118,80 G
Rostocker Bank	4	110,50 G
Sächsische Bank	4	119,50 G
Schles. Bankverein	4	103,00 G
Thüringer Bank	4	90,25 G
Weimarische Bank	4	87, G
Prß.Hyp.Versicher.	4	127,60 bz G

In- u. ausländische Prioritäts-Obligationen.

Aachen-Mastricht	4½	91,50 G
do. II. Em.	5	99,25 G
do. III. Em.	5	99,25 G
Bergisch-Märkisch.	4½	100, bz
do. II.Ser.(conv.)	4½	99,00 G
III. Ser. 3 v. St. g.	3½	84,40 B
do. Lit. B.	3½	84,40 B
do. IV. Ser.	4½	98,50 G
do. V. Ser.	4½	99,00 bz
do. VI. Ser.	4½	98, G
do. Düsseld.-Elb.	4	92, B
do. II. Ser.	4½	98,25 G
do. Dortm.-Soest		91,50 B
do. II. Ser.	4½	98, G
do. (Nordbahn)	5	102,90 G
Berlin-Anhalt	4	97,00 G
do. do.	4½	100,50 G
do. Lit. B.	4½	100,50 G
Berlin-Görlitz	5	104,00 G
Berlin-Hamburg	4	95,25 G
do. II. Em.	4	95,25 G
Berl.-Potsd.-Mgb. Lit A. u. B.	4	93,00 G
do. Lit. C	4	92,50 B
Berl.-Stett. II.Em.	4	93, G
do. III. Em.	4	93, G
do. IV. S. v. St. g.	4½	102,25 G
do. VI. Ser. do.	4	92,90 bz
Bresl.-Schw.-Frb.	4½	99, G
Köln-Krefeld	4½	96,50 bz
Köln-Mind. I. Em.	4½	100,00 G
do. II. Em.	5	104,30 bz
do. do.	4	95,75 B
do. III. Em.	4	92,50 G
Cöln-Mnd.IV.Em	4½	94,00 B
do. V.Em.	4	92,50 G
Halle-Sorau-Gub.	5	94,50 G
Märkisch-Posener	5	101,90 B
Magdeb.-Halberst.	4½	99,30 G
do. do. 1865	4½	99,30 G
do. do. 1873	4½	99,30 G
do. Wittenb.	3	73,90 G
Niederschl.-Märk.	4	97,10 bz
do. II.S.a62½thlr.	4	95,75 G
do. c. I. u. II. Sr.	4	97,10 bz
do. con. III. Ser.	4	97,00 B
Oberschl. Lit A.	5	92,50 G
do. do. B.	3½	84,50 G
do. do. C.	4	93, G
do. do. D.	4	93 00 B
do. do. E.	3½	84,50 G
do. do. F.	4½	101,00 B
do. do. G.	4½	99,25 G
do. do. H.	4½	101,30 B
do. Em. u. 1869	5	103,90 G
Brieg-Neisse	4½	99,10 B
Kosel-Oderberg	4	93,75 G
do. III. Em.	5	103,90 B
Niederschl. Zweigb.	3½	80, B
Stargard-Posen	4	92.50 G
do. II. Em.	4½	99,50 G
do. III. Em.	4½	99,25 G
Ostpreuß. Südbhn.	5	103,50 G
RechteOder-Ufer I.	5	104,00 bz
Rhein. Pr.-Oblig.	5	93, G
do. v. Staate gar.	3½	87,50 G
do.III. v.1858 u.60	4½	99,75 B
do. 1862, 64, 65	4½	99,75 B
Rhein-Nah.v.St.g.	4½	102,00 G
do. II. Em.	4½	102,00 G
Schleswig	4½	99,00 G
Thüringer I. Ser.	4½	93,50 G
do. II. Ser.	4	100, B
do. III. Ser.	4½	93,50 B
do. IV. u. V. Ser.	4	99,75 G
Galz. Carl-Ludwb.	4½	93,20 G
Kaschau-Oderberg	5	75,25 G
Ostrau-Friedland	5	75,50 G
Ungar.Nordostbhn.	5	63,70 B
do. Ostbahn	5	61,50 G
Lemberg Czernowitz	5	71,70 G
do. II. Em.	5	78,30 B
do. III. Em.	5	71,25 bz B
Mähr.Grenzbahn	5	69,30 B
Oesterr.-Franz.St.	4½	327,00 G
Oestr. Nordwestb.	5	87,25 B
Südöstr. Bhn (Lb.)	3	248, bz
do. Lomb. Bons de 1875	6	101,30 G
do. do. de 1876	6	102,40 G
do. do. de 187/8	6	105,00 G
Czarkow-Azow	5	100,25 bz
Jelez-Woronesch	5	100,00 bz
Kozlow-Woronesch	5	100,30 G
Kursk-Charkow	5	100,25 G
Kursk-Kiew	5	100,70 bz G
Mosko-Rjäsan	5	101,25 bz
Rjäsan-Kozlow	5	100,75 bz
Schuja-Iwanow	5	100,20 G
Warschau-Teresp.	5	100, bz
kleine	5	100, G
Warschau-Wiener	5	99,70 bz
kleine	5	99,70 bz

Eisenbahn-Aktien u. Stamm-Prioritäten.

Aachen-Mastricht	4	30,20 bz
Altona-Kieler	5	110, G
Amsterd.-Rotterd.	4	103,25 bz
Bergisch-Märkische	4	80,00 bz
Berlin-Anhalt	4	117,25 G
Berlin-Görlitz	4	66,70 bz
do. Stammpr.	5	98,75 B
Balt. russ. (gar.)	3	55,75 B
Brest-Kiew	5	58,75 bz
BreslauWarsch.S.	5	37,50 G
Berlin-Hamburg	4	186,00 G
Berlin-Ptsd.-Mgd	4	80,75 bz
Berlin-Stettin	4	135,10 bz
Böhm. Westbahn	5	84,80 bz
Brest-Grajewo	5	43,80 G
Bresl.-Schw.-Frb.	4	88,00 G
Köln-Minden	4	109,50 bz
do. Lit. B.	5	103,10 bz
Crefeld Kr. Kempen	5	3,00 B
Galiz.Carl-Ludw.	5	106,25 G
Halle-Soran-Gub.	4	26,70 bz
do. Stammpr.	5	44,00 bz
Hann. Altenbeken	5	20,00 bz
Löbau-Zittau	3½	91,50 bz
Lüttich-Limburg	4	14,00 B
Ludwigshaf.-Bexb.	4	175,50 bz
Kronpr.-Rudolph	5	65,10 B
Märkisch-Posen	4	26,50 bz
do. St.-Prior.	5	56,50 bz G
Magdeburg-Halb.	4	83,50 B
do. St.-Prior. B.	3½	68,60 bz
Magdeb.-Leipzig	4	220,00 G
do. Lit. B.	4	93,10 G
Mainz-Ludwigsh.	4	118,50 bz
Münster-Hammer	4	98, G
Niederschl.-Märk.	4	98,00 bz
Nordh. Erf. gar.	4	44, G
do. Stammpr.	4	44, G
Oberhess. v.St.gar.	3½	73,50 G
Obers. Lt.A.C.u.D	3½	140,80 G
do. Litt. B.	3½	131,25 bz
Oestr.Frz.Staatsb.	5	185, G
do. Südb.(Lomb.)	5	227, bz
Ostpruß. Südbahn	4	41,80 bz
do. Stammpr.	5	78,25 G
Rechte Oderuferb.	5	109, B
do. Stammpr.	5	110,25 G
Reichenberg-Pard.	4½	67,50 G
Rheinische	4	118, bz
do. Lit.B. v. St.g.	4	92,40 G
Rhein-Nahebahn	4	20,70 G
Russ.Eisb.v.St.gr.	5	110, bz
Stargard-Posen	4½	101,00 bz
Rum. Eisenbahn	5	34,90 B
Schweizer Westb.	4	17,00 bz
do. Union	4	9,30 bz
Thüringer	4	111,75 G
do. B. gar.	4	90,50 B
Tamines Landen	4	6,80 G
Warschau-Wiener	5	259,50 B

Gold, Silber u. Papiergeld.

Louisdor	—	— —
Souvereigns	—	20,48 B
Napoleonsdor	—	16,30 bz
Dollar	—	4,19 G
Imperials	—	16,75 bz
Fremde Banknoten	—	99,75 bz
do. (einl. i. Leipz.)	—	99,87 bz
Oesterr.Banknoten	—	183,05 bz
do. Silbergulden	—	191,60 G
Russ. Not. 100 R.	—	283,50 bz

Wechsel-Kurse.

Berliner Bankdisk.	4	
Amsterd. 100fl. 8 T.	3½	175,10 bz
do. do. 2M.	3½	174,10 bz
London 1 Lstr. 8 T.	3	20,50 bz
Paris 100 Fr. 8 T.	3	81,55 bz
do. do. 2M.	4½	— —
Belg. Bankpl. 100 Fr. 8 T.	4	81,50 B
do. 100 Fr. 2M.	4½	81 10 G
Wien 100 fl. 8 T.	5	182,00 B
do. do. 2M.	5	181,60 bz
Augsb. 100fl. 2M.	5	170,00 G
Leipzig100Thl. 8T.	5½	— —
Petersb.100R.3W.	6	283,45 bz
do. do. 3M.	6	281,30 bz
Warsch. 100R. 8T.	6	283,90 G

Industrie-Papiere.

Aquarium-Aktien	—	69,90 bz
Bazar-Actien	—	123,50 G
Bischweil.Tuch-Fb.	—	14,60 G
Berliner Papierfb.	—	40, B
do. Bockbrauerei	—	52,50 bz
do.Brauer.Tivoli.	—	91, G
Brauer. Patzenhof.	—	104, G
Brauerei Moabit	—	51,25 bz
Bresl.Br.(Wiesner	—	24, G
Deut. Stahl-J. A.	—	3,75 G
Erdmannsd. Spin.	—	50,75 G
Elbing. M. Eisenb.	—	0,50 G
Flora, A.-Ges.Berl	—	17, B
Forster, Tuchfabrik	—	49,50 bz
Gummifbr. Fonrob	—	46, B
Hannov. Masch.G. (Egestorf)	—	43,50 G
Kön. u. Laurahütte	—	130, bz
Königsberg.Vulkan	—	29,25G 31,25G
Mk.-Schl.Maschin. Fabrik (Egells)	—	28,50 G
Marienhütte	—	73,50 G
Münnich,Chemnitz	—	20,25 G
RedenhütteAkt.-G.	—	25, B
Saline u. Soolbad	—	44, G
Schles.Lein.Kramst	—	89,75 G
Ver.Mgd. Spr.Br.	—	34, B
Wollbanku.Wollw.	—	41, G

Versicherungs-Aktien.

A.-Münch. F.V.G.	—	7800 G
Aach.Rück-Vers.G.	—	1638 G
Allg.Eisenb. Vs.G.	—	1500 B
Berl.Ld.u.W.V G.	—	795 G
do. Feuer-Vers.G.	—	1100 G
do. Hagel-Ass.-G.	—	494 B
do. Lebens-V.-G.	—	2000 G
Colonia, F.-V.-G.	—	5810 G
Concordia,L.-V.G.	—	1960 G
Deutsche F.-V.-G.	—	570 G
do. Trsp.-V.-G.	—	410 G
Dresd.Allg.Trs.-V.	—	800 B
Düsseldorf. do.	—	1080 G
Elberfeld. F.-V.G.	—	2410 G
Fortuna, Allg.Vrs.	—	830 B
Germania,L.-V.G.	—	380 G
GladbacherF.V.G.	—	1195 G
Kölnische Hag V.G	—	312 B
do. Rückvers.Ges.	—	350 G
LeipzigerFeuerv.G.	—	6000 G
Magdb. All.Unf.V.	—	296 G
do. Feuer-V.-G.	—	2460 G
do. Hagel-Vers.G.	—	216 B
do. Lebens-V.-G.	—	270 B
do.Rückvers.-Ges.	—	512 B
Mecklenb. Lebensvs.	—	— —
Nieder.Güt.Ass.G.	—	635 G
Nordstern,Leb.V.G	—	598 B
Preuß.Hagelvrs G.	—	90 B
do. Hyp.V.-A.G.	—	127,60 G
do. Lebens-V.-G.	—	298 G
do. Nat.-Vers.G.	—	650 B
Providentia, V.-G.	—	318, G
Rhein.-Wstf.Lloyd.	—	— —
do. do.Rück-V.G.	—	186 B
Sächsische do. do.	—	180 G
Schles.Feuer-V.G.	—	570 B
Thuringia,Vers.G.	—	317 G
Union, Hagel-Ges.	—	329 G
do. See- u. Fl.-V.	—	— —

Druck und Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.